Strafbare geschlechtliche Handlungen gegen Jugendliche.

Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau

vorgelegt von

Hellmuth Ottokar Leopold Wittner.
Referendar

BRESLAU 1930
Hochschulverlag Breslau
Druck: Karl Vater, Breslau 5, Siebenhufenerstrasse 11/15

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau

Berichterstatter: Professor Dr. Wegner.

Meinen lieben Eltern
in Dankbarkeit gewidmet.

Verzeichnis der benutzten Bücher und Schriften.

Aschaffenburg: Zur Psychologie der Sittlichkeitsverbrecher, in Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, 2. Jahrg. 1905/6.

Aschrott-Liszt: Die Reform des Reichsstrafgesetzbuches, Band II, Besonderer Teil, Berlin 1910.

Bar: Geschichte des Deutschen Strafrechts, Berlin 1882.

v. Bar: Gesetz und Schuld im Strafrecht, Band II, Berlin 1907.

Bartolomäus: Die sogenannten Sittlichkeitsstraftaten, in Z. St. W., Bd. 25.

Bauer: Die deutsche Frau in der Vergangenheit, Berlin 1907.

Beccaria: Von Verbrechen und Strafen, Breslau 1778.

Berner: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 13. Aufl., Leipzig 1884.

Bethe: Die dorische Knabenliebe, ihre Ethik und ihre Idee, im Rheinischen Museum für Philologie, Bd. 62, 1907.

Binding: Lehrbuch des Gemeinen Deutschen Strafrechts, Besonderer Teil, I. Bd., Leipzig 1902.

Bittl: Allgemeines bürgerliches Strafgesetzbuch für das Königreich Dänemark vom 10. 2. 1866.

Bloch: Das Sexualleben unserer Zeit, 10.—12. Aufl., Berlin 1919.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf eines Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 23. Juli 1918.

Brunner: Deutsche Rechtsgeschichte, I. und II. Bd., Leipzig 1887 und 1892.

Bücher: Die Frauenfrage im Mittelalter, Tübingen 1909.

Burckhardt: Griechische Sittengeschichte, Berlin, Stuttgart, I. und II. Bd., 1898; III. Bd., 1900; IV. Bd., 1902.

Burgener: Zur Lehre von den Sittlichkeitsdelikten, Diss. Heidelberg 1908.

Carpzow: Practica Nova, Leipzig 1683.

Cella: Ueber Verbrechen und Strafen in Unzuchtsfällen, Zweibrücken und Leipzig 1787.

Code penal von 1810.

Doerr: Deutsches Strafrecht, Stuttgart-Leipzig 1920.

Dorn: Strafrecht und Sittlichkeit, München 1907.

Duschak: Das mosaisch-talmudische Strafrecht, Wien 1869.
Ebermayer-Lobe-Rosenberg: Reichsstrafgesetzbuch, 3. Auflage, Berlin-Leipzig 1925.
Entwürfe von 1913 und 1919.
Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches, Berlin 1925.
Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches, Berlin 1927.
Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund, Berlin 1870.
v. Feuerbach: Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts, herausgegeben von Mittermaier, 12. Ausgabe, Gießen 1836.
Forel: Ueber die Zurechnungsfähigkeit des normalen Menschen, München 1901.
Forel: Die sexuelle Frage, München 1905.
Frank: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Tübingen 1925.
Freund: Strafgesetzbuch, Gerichtsverfassung und Strafprozeßordnung Sowjet-Rußlands, Mannheim-Berlin-Leipzig 1925.
Goltdammer: Die Materialien zum Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten, Teil 2, Berlin 1852.
Grimm: Deutsche Rechtsaltertümer, 2. Ausgabe, Göttingen 1854.
Häberlin: Grundsätze des Kriminalrechts, 3. Band, Leipzig 1848.
Hälschner: System des Preußischen Strafrechts, 2. Teil, Bonn 1868.
Hartwig: Spanisches Strafgesetzbuch, Berlin 1909.
Heinze: In Holtzendorffs Handbuch des Deutschen Strafrechts, Berlin 1871, Bd. I.
Hildebrandt: Uebertragung und Einleitung zu Platos Gastmahl, Leipzig 1912.
Hirschfeld: Sexualität und Kriminalität, Wien-Berlin 1924.
Hirschfeld: Die Bestrafung sexueller Triebabweichungen, in „Zur Reform des Sexualstrafrechts", 1926.
Hofmann: Lehrbuch der gerichtlichen Medizin, Wien und Leipzig 1887.
Hommel's Anmerkungen zu Beccaria's Verbrechen und Strafen, Breslau 1778.
Jarcke: Handbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, Bd. I und III, 1827, 1830, Berlin.

Kartell für Reform des Sexualstrafrechts: Sittlichkeit und Strafrecht (ein Gegenentwurf), Berlin 1927.

Kohler: Studien aus dem Strafrecht, Bd. V, Mannheim 1897.

Köhler: Die Sittlichkeitsdelikte nach dem Entwurf von 1925, in G. S. 92.

Köhler: Deutsches Strafrecht, Allgemeiner Teil, Leipzig 1907.

Kohler: Leitfaden des Deutschen Strafrechts, Leipzig 1912.

Kräpelin: Zur Frage der geminderten Zurechnungsfähigkeit, in Monatsschrift für Kriminalpsychologie 1904, Heft 8.

Kräpelin: Das Verbrechen als soziale Krankheit, Heidelberg 1906.

v. Krafft-Ebing: Psychopathia sexualis, 10. Auflage, 1898.

v. Kräwel: Die an Kindern verübte Unzucht nach deutschem Rechte, in G. S., 13. Jahrgang, 1861.

v. Kries: Ein Beitrag zu der Lehre von der Teilnahme, in Z. St. W., Bd. 7.

Kronecker: Unzucht, in Reform des Strafrechts, herausgegeben von Aschrott-Kohlrausch, Berlin 1926.

Kronfeld: Sexualpsychopathologie, Leipzig 1923.

Krüger: Bulgarisches Strafgesetz, Berlin 1897.

Lenz: Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit, Trier 1928.

Leppmann: Sexuelle Fragen und Kriminalität, in Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung, Bd. 21.

Liepmann: Die Reform des deutschen Strafrechts, Kritische Bemerkungen zu dem Strafgesetzentwurf, Hamburg 1921.

Lippert: Deutsche Sittengeschichte, Wien 1889.

Liszt-Schmidt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 25. Auflage, Berlin-Leipzig, 1927.

Loenholm: Das neue japanische Strafgesetzbuch, Yokohama 1907.

Lucas: Entwurf eines dänischen Strafgesetzbuches, in Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, 19. Jahrgang, 10. Heft.

Maklezow: Das Recht Sowjet-Rußlands, Tübingen 1925.

Martens: Unzucht mit Kindern.

Meyer: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, Erlangen 1888.

Meyer: Sittlichkeitsverbrechen? Berlin 1911.

Michelsen: Das chinesische Strafgesetzbuch, Tsingtau 1913.

Mittermaier: Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit, in Vergleichender Darstellung des in- und ausländischen Strafrechts, Bd. 4.
Mittermaier: Der strafrechtliche Schutz der Minderjährigen gegen geschlechtliche Verderbnis, Postulate des Bundes schweizerischer Frauenvereine in Schweizer Zeitschrift für Strafrecht, 15. Jahrgang, 1902.
Mittermaier: Strafrechtsreform auf dem Gebiete der Sexualdelikte, in „Zur Reform des Sexualstrafrechts", Bern und Leipzig 1926.
Mittermaier: Strafbare Handlungen gegen die geschlechtliche Sittlichkeit im Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches, in „Justiz", Bd. 3, Heft 2, Dezember 1927.
Moll: Die konträre Sexualempfindung, 2. Auflage, Berlin 1893.
Mommsen: Römisches Strafrecht, im System. Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft, angegeb. v. Binding, I. Abt., 4. Teil.
Motive zum St. G. B. (Norddeutscher Bund).
Näcke: Ueber die sogenannte „Moral Insanity", Wiesbaden 1902.
v. Olshausen's Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 11. Aufl., Berlin 1927.
Oppenhoff: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 6. Ausgabe, Berlin 1877.
Otto: Die Frauen im Wandel der Jahrhunderte, Leipzig 1909.
Pfeifer: Die Begriffe Sittlichkeit, unsittlich, Schamgefühl, Unzucht, unzüchtige Handlungen und unzüchtig, in den §§ 174 ff. St. G. B. Diss. Erlangen 1915.
Pflugk-Hartung: Weltgeschichte, Berlin 1909.
Platos: Gastmahl.
Ploß-Renz: Das Kind in Brauch und Sitte der Völker, II. Bd., Leipzig 1912.
Quanter: Die Sittlichkeitsverbrechen im Laufe der Jahrhunderte und ihre strafrechtliche Beurteilung, 3. Aufl., Berlin 1904.
v. Quistorp: Grundsätze des deutschen Peinlichen Rechts, II. Bd., Leipzig-Rostock, 1812.
Ranke's Weltgeschichte.
Rosenfeld: Allgemeines bürgerliches Strafgesetz für das Königreich Norwegen, Berlin 1904.

Rosenfeld: Das Ungarische Strafgesetzbuch über Verbrechen und Vergehen, Berlin 1910.
Salchow: Lehrbuch des gemeinen, in Deutschland gültigen peinlichen Rechts, 3. Ausgabe, Halle 1823.
Scherr: Deutsche Kultur- und Sittengeschichte, 9. Auflage, Leipzig 1887.
Schütze: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 2. Auflage, Leipzig 1874.
Schnürer: Kirche und Kultur im Mittelalter, 1924/26.
Schröder: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 6. Aufl., 1. Teil, Leipzig 1919.
Schuster: Das Strafrecht Großbritanniens, Berlin 1894.
v. Schwarze: Kommentar zum Strafgesetzbuch, Leipzig 1884.
Seidel: Die Straftaten wider Sittlichkeit und Anstand, im Niederländischen Strafgesetzbuch unter Berücksichtigung der Aenderung vom 20. Mai 1911, in Z. St. W. 35. Bd.
Steinhausen: Kulturgeschichte der Deutschen im Mittelalter, Leipzig 1916.
Stekel: Psychosexueller Infantilismus, Berlin-Wien 1922.
Vereinigung für Jugendgericht und Jugendgerichtshilfe: Der Schutz der Jugend im amtlichen Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches in ZStW. Bd. 47.
Villnow: Die Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit, in G. S., Bd. 30.
Villnow: Können Personen unter 14 Jahren strafbare Täter des Deliktes aus § 176, Ziff. 3 sein? in G. S. 32.
Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch, Begründung Besonderer Teil, Berlin 1909.
Wachenfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, München 1914.
Wachenfeld: Strafrecht, in Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, begründet von v. Holtzendorff, 2. Bd., Leipzig 1904.
v. Wächter, Karl Georg: Abhandlungen aus dem Strafrechte, I. Bd., 1835.
v. Wächter: Deutsches Strafrecht, Leipzig 1881.
Walter: Deutsche Rechtsgeschichte, Bonn 1853.
Wegner: Probleme und Praxis des Sexualstrafrechts, in „Christliche Volkswacht“, Volkswachtverlag, Hamburg, Heft 7, 1928.
Wegner: Jugendrecht, ein Lehrbuch zur Einführung, Berlin-Leipzig 1929.
Wegner: Englische Entwürfe in Z. St. W., Bd. 45.

Wegner: Englische Strafgesetze, 1922, in Z. St. W., Bd. 44.
Weinhold: Die deutschen Frauen im Mittelalter, Wien 1851.
Weisbrod: Die Sittlichkeitsverbrechen vor dem Gesetze, Berlin 1891.
Wilda: Das Strafrecht der Germanen, Halle 1842.
Woringen: Ueber die Grenzen des Einflusses des Sittengesetzes auf das Strafgesetz, Freiburg 1864.
Wulffen: Der Sexualverbrecher, Berlin 1910.
Wulffen: Vergehen in Beziehung auf die Ausübung der Religion, Verbrechen und Vergehen gegen die Ordnung der Ehe und des Personenstandes und gegen die Sittlichkeit, in Aschrott-Liszt.
Wyneken: Eros, Lauenburg a. E., 1922.
Zander: Das Portugiesische Strafgesetzbuch, Berlin 1903.
Ziemke: Das Türkische Strafgesetzbuch, Berlin 1927.

Abkürzungen.

G. S. = Gerichtssaal.
R. G. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
St. G. B. = Strafgesetzbuch.
Z. St. W. = Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.
V. D. = Vergleichende Darstellung.

Inhaltsverzeichnis.

Das Strafrecht bezweckt den Schutz des Einzelnen und der Gesellschaft vor Angriffen asozial gesinnter Personen, vor Verbrechern. Es will derartige Angriffe auf das Mindestmaß zurückführen, da das Ideal des Strafrechts, die Möglichkeit eines Angriffs überhaupt auszuschalten, niemals verwirklicht werden kann. Das Ziel besteht also hauptsächlich in der Sicherung der Gesellschaft gegenüber den Angreifern. Aus dem Wirkungskreis des Strafrechts scheiden aber alle die Handlungen aus, bei denen der Täter vielleicht eine grobe Unsittlichkeit begeht, diese aber keinen Angriff auf das Lebensinteresse des Einzelnen oder der Gesellschaft darstellt. Es darf nur dort gestraft werden, wo ein Angriff auf die Lebensinteressen des Einzelnen oder der Gesamtheit bestehen, wo demnach rechtsschutzwürdige Interessen gefährdet oder verletzt werden.

Dies gilt ebenfalls für die Delikte, die auf dem Gebiete des Geschlechtslebens begangen werden. Nun ist aber bekanntlich der Geschlechtstrieb der stärkste Naturtrieb, und man kann deshalb zu dem Schluß gelangen, daß es unnatürlich und deshalb unzulässig sei, überhaupt von „Sittlichkeitsverbrechen“ und Gesetzen gegen diese zu sprechen. Dies trifft nicht zu. Denn kein Sittlichkeitsgesetz wird darauf zielen, die notwendige Befriedigung des Geschlechtstriebes zu verbieten, da dadurch das Staatswohl und die wirkliche Sittlichkeit in gleichem Maße gefährdet werden würden. Doch der Staat hat das Recht und die Pflicht, dem schrankenlosen Genusse, wie er von den Aposteln der freien Liebe gepredigt wird, Einhalt zu gebieten, die Befriedigung des Geschlechtstriebes in ihrer sittlichsten Form, also die Ehe, zu schützen und damit auch jeden unberechtigten oder gar gewaltsamen Uebergriff in eine fremde Rechtssphäre zu verhüten.

Es besteht nun die Frage, welche Art von sexuellen Abweichungen der Ahndung des Staates unterworfen sind. Keineswegs jede Unkeuschheit, denn dies würde, von allem anderen abgesehen, eine unerträgliche Einmischung in das Privatleben darstellen und würde für unser ganzes Denken heute unmöglich sein. Außerdem würde sich die übergroße Einmischung in das Privatleben schon dadurch erübrigen, daß der normale Mensch genügend Widerstand aufbringen kann, um sich gegen Anfechtungen sexualer Natur zu schützen.

Wo beginnt also die Aufgabe des Staates? Die herrschenden Anschauungen unserer Zeit gehen dahin, die Schwachen zu schützen. Und zu ihnen gehören die Jugendlichen. Der Staat hat also das Recht und die Pflicht, sowohl Knaben als auch Mädchen mit Rücksicht auf die körperliche Unreife und Schwäche und die große Macht schlechter Einwirkungen auf sie gegen Angriffe geschlechtlicher Art zu schützen und diese Angriffe mit seiner schärfsten Waffe, dem Strafrecht, abzuwehren.

Um von Sittlichkeitsverbrechen und Sittlichkeitsgesetzen zu sprechen, muß man zunächst den Begriff „Sittlichkeit" definieren.

Der Begriff der „Sittlichkeit" stützt sich auf den der „Sitte", was sich aus dem Worte ergibt. Die „Sitte" ist die allgemein gewordene Gewohnheit des Handelns und des Verhaltens, die sich in einer Volksgemeinschaft ausgebildet hat, und deren Einhaltung von dem Einzelnen wie von der Gesamtheit gefordert wird. Somit ist die „Sittlichkeit" der Inbegriff des Sittlichen, dessen, was für „gut" gehalten wird.

Die Sittlichkeit, von der hier die Rede ist, ist nicht die im philosophischen Sinne gemeinte. Wenn das Gesetz von Sittlichkeit spricht, so meint es die Sittlichkeit lediglich in einer gewissen Richtung, nämlich die Sittlichkeit inbezug auf das Geschlechtliche. Dies ergibt sich daraus, daß in jedem Gesetzbuch unter einem derartigen Titel, die Delikte aufgezählt sind, welche Beziehungen zum Geschlechtlichen haben. Es wird also im Gesetz derselbe Begriff gebraucht, den das Volk im täglichen Leben anwendet. Es versteht darunter die Wohlerzogenheit im geschlechtlichen Leben, die Züchtigkeit[1]).

[1]) Pfeifer, S. 1.

Diese „Züchtigkeit" oder das Züchtigkeits- oder das Sittengesetz, dessen Hüter und Rächer der Staat sein will, ist nicht zu allen Zeiten und an allen Orten gleich gewesen. Ebensowenig blieb der Inhalt der Bestandteile des Sittengesetzes, den der Staat hervorhob und zum Rechtssatz erhob, stets derselbe. Dies ergibt sich von selbst, da die Aufgaben, die der Staat sich selbst stellte und die Bedürfnisse, zu deren Befriedigung er helfend eingreifen wollte, mit den Wandlungen der allgemeinen Kultur, verändert wurden und daher bei verschiedenen Völkern und Zeiten eine verschiedene Stellung einnahmen. So war es erforderlich, daß die Grenzen, in denen sich die Geschlechtslust bewegen durfte, einmal erweitert und das andere Mal beschränkt werden mußten. — Die Frage: „Was ist unsittlich und damit strafbar?" wird in der Geschichte des Rechts verschieden beantwortet, und zwar stets nach den Zielen, zu denen der Staat in der fraglichen Zeit hinsteuert. „Nicht jede Unsittlichkeit auf dem hier berührten Gebiete ist schon als solche eine Verletzung des Lebensgesetzes des Gemeinwesens, sondern sie verstößt an sich nur gegen das für das Individuum selbst und seine Beziehungen zu Gott geltende Gesetz; sie kann daher von Haus aus auch keine Wirkungen äußern in der Sphäre des Gemeinlebens, d. h. im Rechtsleben"[2]). Setzt sich die unsittliche Handlung in Widerspruch zu den Lebensbedingungen und Zielen des Staates, so verletzt sie das Recht und wird strafbar. Da also die jeweilige Art und Struktur des Staates die Voraussetzung der Strafbarkeit des Deliktes ist, muß auf die Rechtsgeschichte eingegangen und diese nach den Gründen gefragt werden, aus denen die einzelnen Völker ein Sittlichkeitsverbrechen, und vor allem ein Sittlichkeitsverbrechen gegen das Kind, konstruiert haben, und weiterhin müssen die Ursachen erforscht werden, die dem Delikt seinen jeweiligen konkreten Inhalt verleihen.

Griechenland.[3])

Was bei den Griechen als Aeußerung des Volkslebens zu betrachten ist, seien es ihre Staatsverfassungen, Gesetze, Philosophie oder Kunst, so ist all dies von dem ureigensten Wesen dieses Volkes, von der Kalokagathie, von dem Schön-

---

[2]) Heinze, S. 339.
[3]) Vgl. zu folgendem Burckhardt, Bd. 4, Ploß, Wyneken, S. 7 bis 11.

und Gutsein zugleich, beherrscht. In der Form des Schönen mußte sich das Sittliche, das Gute zeigen, und nur in der Verbindung dieser zwei Faktoren sahen die Griechen die Erfüllung ihrer Anforderungen. Aus der alten griechischen Literaturgeschichte[4]) ist es uns bekannt, daß die Knabenliebe zu den Sittengewohnheiten des griechischen Volkes gehörte. Die Ehe war zu damaliger Zeit nur eine Konventionalheirat, der meistens die Liebe fernblieb. Die Frau galt als minderwertig, wurde z. B. nicht zu den Festgelagen der Männer zugelassen, ja, sie nahm nicht einmal die Mahlzeiten mit ihrem Manne gemeinsam ein. Sie waren von dem Größten, was das griechische Dasein bot, von den Agonen, ausgeschlossen, und auch das olympische Fest war ausschließlich eine Sache der Männer, von dem man die Frau drakonisch fernhielt[5]). Sie war es also nach damaliger Anschauung nicht wert, daß man ihr die höchsten Gefühle, damit selbstverständlich auch die Liebe, entgegenbrachte. Einen Wert besaß nur der Mann; und da die schönste Form des Mannes der Jüngling ist, brachte man diesem seine Liebe entgegen.

Die Paiderastia (Liebe zu Knaben) war bei den Doriern am verbreitetsten und war für das antike Mittelalter des 7., 6. und dem größeren Teil des 5. Jahrhunderts vor Christi keine Schande oder Laster, „sondern wie nur je die geschlechtliche Liebe neben der Sinnenlust auch eine lautere Quelle zarter, inniger Empfindungen aufopfernder Hingabe, idealer Erhebung"[6]). Sie ist ein öffentlich anerkanntes grundlegendes und Leben bestimmendes Element. So war jeder Knabe stolz darauf, einen Liebhaber zu haben, und andererseits war jeder edel erzogene Mann durch sein Herkommen verpflichtet, um einen jugendlichen Geliebten zu werben. Zwischen beiden bestand ein sehr inniges Verhältnis. So mußte der Liebhaber für seinen Knaben vor Gericht stehen, hatte Einfluß auf dessen Erziehung, und war auch dem Staate für die sittliche Entwicklung des Knaben voll verantwortlich. Die Paiderastia war in der Staatsverfassung jener Zeit die eigentliche und wichtigste Grundlage[7]). Sie war die vom Staat geregelte und als Erziehungsmittel benutzte Institution, welcher der Ge-

---

[4]) Lysias, Plutarch, Aristoteles, Eid des Hypokrates, Platos Gastmahl, Platos Phaedrus, Xenophons Gastmahl.

[5]) Burckhardt, 4. Band, S. 112, 145.

[6]) Bethe, a. a. O.

[7]) Sokrates sah in ihr die erste Erhebung des Menschen, die Befreiung aus der Herrschaft des Stoffes, den Uebergang

danke zugrunde lag, daß ein inniges, ja leidenschaftliches Verhältnis zwischen einem edlen, tüchtigen Manne und einem für alles Edle und Schöne empfänglichen Jünglinge den letzteren antreiben sollte, dem Geliebten Vorbild in allen Stücken nachzueifern.

Soweit das Verhältnis des liebenden Mannes zu dem geliebten Knaben sich in obigen Bahnen bewegte, war die männliche Jugend nicht gefährdet, sondern sogar gefördert, und der Staat hielt es für seine Pflicht, derartige ideale Verhältnisse zu schützen.

Bald mischte sich aber ein Element niedrigster Sinnlichkeit in dieses Verhältnis, und bei gemeineren Naturen war bei solchen Beziehungen zu schönen Knaben überhaupt nur die Befriedigung unnatürlicher Sinnenlust beabsichtigt[8]). Auch ließen sich die Knaben jetzt von ihren Liebhabern für die Gestattung der Ausübung des Geschlechtsverkehrs an ihnen bezahlen. Als die Verhältnisse sich nach dieser Richtung hin entwickelt hatten, schritt der Staat ein[9]). So mußten in Athen die Schulen zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang geschlossen bleiben, und Erwachsene, außer den Verwandten der Knaben, durften bei Todesstrafe die Gymnasien nicht betreten[10]). Durch diese Bestimmung polizeilicher Art versuchte man die Gelegenheiten zur Verführung von Knaben auszuschalten.

Der homosexuelle Verkehr mit Knaben wurde in den einzelnen Staaten verschieden bestraft. Athen bestrafte nur die Notzucht und verbot dem, welcher sich gewerblich verkauft hatte, das öffentliche Auftreten; erst mit dem Geld und mit der Gewalttat stellt sich die Schande ein[11]). Gegen die Verführer gab es zwei Klagen; erstens konnte jeder gegen ihn oder

von Leib zur Seele, in welchem die Liebe sich über den geschlechtlichen Trieb erhebe, das beste Mittel, sich der Vollkommenheit zu nähern. Dieselbe Ansicht findet sich auch bei Xenophon (Ploß S. 522, S. 524).

[8]) Plato singt im Symposion der idealisierten Knabenliebe ein hohes Lied, nennt aber in den „Gesetzen“ den „homosexuellen Verkehr eine „vollkommene Unnatur“ und eine „Ausgeburt schrankenloser Wollust“. (Hildebrandt S. 25).

[9]) Pausianas in Platos Gastmahl 181 c. 9 verlangt ein Gesetz, durch das die Liebe zu Kindern verboten würde. Hildebrandt S. 54.

[10]) Wulffen, Sexualverbrecher, S. 596, vergl. auch die Rede Aeschines gegen Timarchus; Ploß, S. 246.

[11]) Burckhardt, Bd. 4, S. 246.

gegen den Gewalthaber, der den Knaben zur Schändung verdungen hatte, die Popularklage bei den Thesmotheten (Strafe: Geld oder Todesstrafe) erheben. Hierbei war aber Voraussetzung, daß der Minderjährige attischer Bürger war. Hatte der Gewalthaber nicht den Knaben verdungen, geschah also die Schändung des Knaben ohne seine Einwilligung, so konnte er selbst die Privatklage erheben und der Schänder zur Zahlung von 100 Drachmen an ihn verurteilt werden. Hatte der Knabe bei der Schändung irgend einen Schaden erlitten, so hatte ihn der Täter ebenfalls zu ersetzen.

Auch in Sparta war das Liebesverhältnis zwischen älteren und jüngeren ein Erziehungsmittel. Auch dort galt es für schimpflich, wenn ein Knabe keinen Liebhaber, oder wenn ein Bürger keinen Geliebten hatte. Doch scheint in Sparta das Verhältnis zwischen Männern und Knaben meistens keusch geblieben zu sein[12]). In seiner Strafbemessung ging Sparta noch weiter als Athen und bestrafte bei der Schändung eines Jünglings, unter der aber nur immisso penis in anum verstanden wurde, beide Teile mit dem Tode oder der Verweisung.

Auch die Ionier betrachteten im Gegensatz zu den Kretern den homosexuellen Verkehr mit Knaben für schimpflich[13]).

Auf die Frage, warum die Griechen jetzt strafen, ist nicht zu sagen, daß die Strafe ausschließlich zum Schutze der Jugend in Anwendung gebracht wurde, sondern der Grund liegt in dem Wesen der Griechen, in der Kalokagathie, von der oben ausgegangen wurde. Das ästhetische Gefühl der Griechen wurde verletzt, wenn die Verkörperung der Schönheit und des Gutseins, der Jüngling, ausschließlich niedrigen Interessen, der gemeinen Sinnenlust, dienen sollte. Auch die Form, daß die Knaben sich nur für Bezahlung hingaben, nahm der Paiderastia (Liebe **zu** Knaben) die gute Seite, das ideale Freundschaftsverhältnis fort, verstieß deshalb gegen die Anschauungen der damaligen Zeit, wurde somit unsittlich und daher strafbar. So tragen die Griechen selbst in dieses

[12]) Ploß, S. 523.

[13]) Bei den Kretern soll die Knabenliebe gesetzlich gestattet gewesen sein. Es fand ein förmlicher Knabenraub statt. Vgl. Wulffen, Sex. Verbr. S. 596, 597. „So war es auf Kreta jedem Knaben ein Schimpf, keinen Liebhaber zu besitzen". Ploß, S. 523.

Gebiet die Idee des Schönen hinein und bestraften den bloßen geschlechtlichen Verkehr mit Knaben, da er ihrem Wohlanständigkeitsgefühl widersprach.

Die Bestimmungen, welche das griechische Recht über die Mädchenverführung (φθογὰ) enthielt, waren sehr unbestimmt und wichen vielfach von einander ab. Im allgemeinen verboten die Gesetze nur das Stuprum mit freien Mädchen bürgerlicher Herkunft, und damit auch das Stuprum an weiblichen Kindern. Die Strafen waren vorwiegend Ehrenstrafen[14]).

Rom.

Wieviel moderner mutet uns im Gegensatz zu der griechischen Rechtsauffassung die Stellungnahme der Römer zu den Sittlichkeitsverbrechen an. Hier muß davon ausgegangen werden, daß sie dazu berufen waren, die Idee des Staates und des Rechtes auszubauen. Für sie konnte demnach nur das beachtenswert sein, was auf die salus publica Einfluß auszuüben vermochte, also solche Handlungen und Verhältnisse, die entweder geeignet waren, das Staatswesen zu gefährden oder zu fördern.

Solange Rom sich nicht durch die allgemeine Sittenverderbnis bedroht sah, kümmerte sich die Gesetzgebung wenig um den gesunden Zustand des geschlechtlichen Verkehrs der Individuen, um die Aufrechterhaltung der Geschlechtsreinheit. Die Ahndung der Vergehen gegen die Sittlichkeit wurde vom Gesetz der Strafgewalt des Hausvaters, einem Familiengericht sowie der zensorischen Rüge überlassen. Erst ungefähr 16 vor Christi zurzeit des Kaisers Augustus, als die Korruption den Staat bereits an den Rand des Verderbens gebracht hatte, sah er, daß die machtlosen Privatstrafen nicht genügten, und daß die Unsittlichkeit, die ihm seine Lebensader, nämlich das auf Zucht und Sitte aufgebaute Familienleben, unterband, durch öffentliche Strafen gesühnt werden mußte.

War bis dahin das Sittlichkeitsdelikt nur strafbar gewesen, weil es in die Privatrechtssphäre des Hausvaters eingriff, so brachte die im öffentlichen Interesse erlassene Lex Julia de adulteriis coercendis vom Jahre 17 vor Christi (D. 48, 5; C. 9, 9; J. 3, 18, 4) eine wesentliche Aenderung dahingehend, daß alle diese Handlungen nun gegen das Wohl und

[14]) Weisbrod, S. 28.

den Bestand des Staates gerichtet galten. – Vor dieser Lex Julia gab es noch eine Lex Scatinia, von der aber nur bekannt ist, daß sie von der widernatürlichen Unzucht handelte.

Nach der Lex Julia d. a. fallen nun unter öffentliche Strafe: adulterium, stuprum, lenocinium und incestus, von denen für vorliegende Arbeit nur das stuprum von Bedeutung ist.

Unter stuprum ist zunächst einmal der Beischlaf mit einer nicht verheirateten Frau zu verstehen, die zu den honeste viventes gehört, wogegen der Umgang mit einer Sklavin, einer meretrix oder irgend einer Frauensperson, die ein unehrenhaftes Gewerbe treibt, straflos war[15]). Auch der Geschlechtsverkehr an unreifen Mädchen fällt naturgemäß hierunter. Doch wurde der Begriff des stuprums weiter ausgedehnt, und die Lex Julia versteht nicht nur den außerehelichen Beischlaf, sondern jede Geschlechtsgemeinschaft, die nicht auf ehelicher Grundlage steht, sei es der gewaltsame Beischlaf, sei es der Beischlaf an Untergebenen oder an Unreifen. So wird der Mädchenschänder nach Dig. 48, 19, 38, 3[16]) mit dem Exil bestraft, an dessen Stelle für die humiliores Zwangsarbeit in den Bergwerken trat; und da das stuprum regelmäßig als zweiseitiges Verbrechen galt[17]), wurde auch das Kind, wenn man es für „doli capax“ hielt, des Verbrechens für schuldig erachtet und bestraft, wenn auch als impubes nicht mit dem Tode[18]).

Es ist aus den Quellen nicht ohne weiteres ersichtlich, wie der mit infantes vollzogene Beischlaf behandelt wurde. Mommsen[19]) sagt: „Wurde an einem Kinde unter 12 Jahren der Beischlaf vollzogen, so konnte diese Tat nur mit der Injurienklage gesühnt werden.“ Mommsen führt zwar keine Gründe für diese Ansicht an, doch stützt er sich auf die Zweiseitigkeit des stuprums, die bei infantes nie in Betracht kommen konnte. Diese Zweiteilung lag aber nicht im Begriffe des Deliktes, sondern nur in der richtlerlichen Anwendung. Deshalb liegt kein Grund vor, der dagegenspricht, daß auch an

[15]) Tit. D. concub. 25, 7. L. 13 § 2. D. h. t: l: 15 § 15: D. de. iniur. 47, 10.

[16]) Qui nondum viri potentes virgines corrumpunt, humiliores in metallum damnantur, honestiores in insulam relegantur aut in exilium mittuntur.

[17]) Mommsen, S. 695 Anm. 4.

[18]) Martens, S. 196.

[19]) Mommsen, S. 694, Anm. 1.

infantes ein stuprum begangen werden konnte. Da die infantes handlungsunfähig waren und keinen dolus hatten, fiel damit ihre Schuld weg, wie es analog auch bei den Geisteskranken gehalten worden sein wird.

Unter das stuprum fällt auch die widernatürliche Unzucht. Der Mißbrauch einer Person männlichen Geschlechts zu Lustzwecken ist viel strenger bestraft worden als das unsittliche Verhalten gegen die Frauen[20]). So war die Strafe für den Knabenschänder der Tod durch das Schwert[21]). Aus der römischen Kaiserzeit ist das Gesetz von Domitian von Bedeutung, in dem er verbot, daß Knaben unter 7 Jahren prostituiert wurden. Weiterhin sind keine positiven Bestimmungen überliefert, die diese Handlungen an Knaben betreffen; doch wird im allgemeinen der Knabe dem Mädchen gleichbehandelt worden sein, sodaß neben der besonderen Strafandrohung des Todes obige Strafbestimmungen analog angewendet worden sind.

Von den Bestimmungen über die Bestrafung der gewaltsamen Unzucht sind nur sehr wenige überliefert. Die Notzucht fiel nach Natur und dem Umfang der crimen vis, die diesem Verbrechen zu damaliger Zeit beigemessen wurde, auch unter dieses Verbrechen, und so wurde alle gewaltsame Unzucht, gleichgültig, ob gegen Männer, Frauen oder Kinder, als ein Fall der crimen vis behandelt (Dig. 48, V, 35)[22]).

Doch galt dies alles nur für die freigeborenen Kinder. Wurden unfreie Kinder geschlechtlich mißbraucht, so konnte diese Schändung vom Gewalthaber mit der actio iniuriam gesühnt werden. War die Tat gleichzeitig mit dem animus furandi begangen, so stand dem Gewalthaber die actio furti zur Hilfe (Dig. 47, X, 25, 47, X, 9, 1, 4). War die unreife Sklavin eine virgo immatura, so konnte diese Tat nach Dig. 47, X, 25; Paulus I, 13, A, 6 mit der Sachbeschädigungsklage, der Lex Aquilia verfolgt werden.

Ueber die Bestrafung der Entführung finden sich bis zu Diokletians Zeiten nur wenig bestimmte Nachrichten. Für vorliegende Arbeit interessiert das Rescript des Antonius Pius, nach welchem der Raub eines freigeborenen Knaben

[20]) Mommsen, S. 704 Anm. 5.

[21]) Nach der Lex Scatinia angeblich hohe Geldstrafe: 10 000 Sesterzen.

[22]) Qui puerum ver feminan vel quemquam per vim stupraverit.

strenge bestraft werden soll. Es ist an dieser Stelle weder gesagt, mit welcher Strafe der Täter belegt werden soll, noch ob die Tat in der Absicht geschehen sein müsse, den Knaben zur Unzucht zu bringen. Doch scheint dem in der Stelle erzählten Fall, der die Veranlassung zu dem Rescript war, eine solche Absicht zugrunde gelegen zu haben. Eine ähnliche Stelle findet sich im Cod. 9, 12, 3, in der hinzugefügt ist, daß wegen dieses Vergehens „nach der feststehenden Sitte der Lex Julia der Prozeß wegen Raubes bei dem Statthalter der Provinz anzustrengen ist". Unter diesen Abschnitt gehört auch der Fall in den Dig. 48, V, 14, 8, in dem gesagt ist, daß ein 12jähriges Mädchen, welches in ein Haus gebracht und mit ihr der Beischlaf ausgeführt wurde, mit der Klage des Servianus vorgehen kann.

Germanien.

In dem unvergänglichen Denkmal, welches Tacitus den Germanen gesetzt hat, ist besonders die Innigkeit des Familienlebens und die in engster Gemeinschaft mit ihr stehende geschlechtliche Sittenreinheit hervorgehoben. Die Frau hatte eine Stellung inne, die unverhältnismäßig höher und edler war als die, welche das antike Zeitalter dem Weibe einräumte. Während der künstlerische Grieche ebensowenig wie der pragmatische Römer seine Auffassung von der Frau als etwas Untergeordnetem aufgeben konnte, bestand bei den Germanen nach Tacitus die Ansicht, daß die Frau ein heiliges, vorahnendes Wesen sei, trotzdem sie gekauft und zu Eigentum, also gleichsam als Sache erworben wurde. Wie hoch das eheliche Verhältnis der Germanen über den geschlechtlichen Zuständen barbarischer Völker stand, beweist die bei den meisten Stämmen vorherrschende Sitte der Einweibschaft. Die Ehe (êwa, êa = Bund, Band; also eigentlich nur ein Vertrag![1]) wurde streng gehalten.

Die Bewahrung der Geschlechtsreinheit wurde als besondere Pflicht des Weibes betrachtet; der Mann machte sich also eines Unzuchtsverbrechens nicht nur durch Verletzung der eigenen Züchtigkeit, sondern auch durch den Angriff auf die Ehre des Weibes und der Familie, der sie angehört, schuldig.

Der Mann, der einer verheirateten Frau ja nur einmal wagte, die Hand zu streicheln, wurde mit 15 Kühen Sühne

[1]) Grimm, S. 417.

nach der Lex Salica bestraft. Wurde er beim Ehebruch ertappt, so konnte der betrogene Ehemann ihn und die lebende Frau, da diese durch die freiwillige Hingabe nicht nur sich selbst entehrte, sondern auch ihre eigene Familie beschimpfte, ungesühnt erschlagen[2]).

So stand die Sittenzucht und Ordnung in innigem Zusammenhange mit dem ehelichen und häuslichen Leben. Ihre Erhaltung war also vorzugsweise eine Angelegenheit der Familie, der Sippe. Wurde die Sittenzucht verletzt, so stellte diese Verletzung sich in der Gestalt eines Eingriffs in die Rechte der Sippe, als eine Entweihung ihres Namens dar. Der Sippe war daher die Ahndung gegen die eigenen Angehörigen und die Rechtsverfolgung gegen die Fremden überlassen[3]).

Das germanische Recht wurde im Gegensatz zu dem römischen Recht von einer rein privatrechtlichen Auffassung von Verbrechen und Strafe beherrscht. Das Verbrechen galt als Friedensbruch der Friedensgenossenschaft, die jede Sippe und auch wohl weitere Geschlechtsgenossenschaften verband. Wurde nun der Friede gebrochen, dann wurde der Friedensbruch dadurch gesühnt, daß der Verletzte mit seinen Angehörigen und Genossen dem Uebeltäter selbst den Frieden brach, also Privatrache übte. Weil die Rache ein objektives Maß nicht innezuhalten vermag, und die stärkere Sippe stets im „Recht" war, bildete sich bald der Brauch, daß der Verletzer und seine Sippe die Fehde abzulösen pflegte. (feidam, componere). Dem Verletzten wurde die Pflicht auferlegt, sich mit der Buße (composition) zu begnügen, wenn sie ihm angeboten wurde. Er konnte sie fordern und mußte bei ihrem Angebot auf die Privatrache verzichten[4]). Durch diese Maßnahmen wurde die Privatrache durch das Compositionensystem ersetzt, sodaß nun jedes Verbrechen durch Zahlung der Bußsumme gesühnt werden konnte. Ursprünglich fiel die composition lediglich an den Verletzten und seine Sippe. Später stand ein Teil als besonderes „Friedensgeld" (fredus, fredum) der Gemeinde, beziehungsweise den königlichen Beamten zu, wenn

[2]) Brunner, S. 663.
Wilda, S. 823 f.
Quanter, S. 36.
Lex Wisigoth. IV, 3, 5, Edict. Rothar. 212. L. Burgund. 44, 52.
[3]) Wilda, S. 799. Hälschner, S. 292.
[4]) Schütze S. 17, Brunner S. 230.

die Verbrechen gegen das Gemeinwesen begangen wurden. Das Friedensgeld war ein Aequivalent für den Schutz, den eine über den einzelnen stehende Macht dadurch gewährte, daß sie dem Uebeltäter Zwang auferlegte[5]).

Ueber die Schändung von Kindern sind positive Vorschriften nicht vorhanden. Die Volksrechte wissen kaum etwas von ihr. Die einzige Vorschrift, aus der zu entnehmen ist, daß der Umgang mit einer Unmündigen als verdammungswürdig galt, findet sich in Liutprand 12. Die Ehe mit einer solchen wurde an den Partner mit 900 Solidi (der Strafe des Raptus) und an dem Mundwalt mit 300 Solidi und dem Verlust des Mundium bestraft[6]).

Die Schändung von Kindern wird als ein Fall des außerehelichen Beilagers bestraft worden sein, da jeder außereheliche Geschlechtsverkehr als unsittlich und strafbar angesehen wurde[7]).

Bei der nicht gewaltsamen „heimlichen Beiwohnung" (dem occulto moechari) entehrte sich zugleich das Weib und erschien sogar strafwürdiger als der Mann[8]). Dieser konnte z. B. nach der Lex Rotharis Tit. 26, Lex Bajuvaiorum Tit. 7, Lex Frisiorum Tit. 9 mit einer Buße die Tat sühnen[9]). Da aber die Hausangehörigen, Weib, Kinder und Gesinde in der Gewalt des Hausherrn standen, hatte der Missetäter, bis er sein Unrecht gegen die Mundschaft des Familienhauptes (nicht gegen die Rechtsgenossen) gesühnt hatte, die Rache der beleidigten Sippe zu fürchten. Das Mädchen, welches mit einem Knechte buhlte, konnte getötet werden[10]). Die Strafe wurde nach allgemeiner germanischer Auffassung jedoch nicht zur Anwendung gebracht, wenn sie unmündig war. Bezüglich der Unzucht mit Knaben muß auf Grund der Bemerkung des Tacitus über die „corpore

[5]) Bar S. 55.

[6]) Kohler, S. 500, § 6. Ueber die Ehe mit einem unmündigen Knaben vgl. Liutprand 129; auch Kap. Remedii 5: nullus ante XII annos pueros copulare ausus sit.

[7]) Wilda, S. 809 ff.

[8]) Brunner, S. 659 ff. Die Sippe konnte sie züchtigen, töten oder in die Knechtschaft verkaufen.

[9]) Nach germanischer Auffassung war der Wert des Weibes verringert. Da es in der Mundschaft des Hausherrn stand, war die Komposition an diesen zu entrichten.

[10]) Brunner, S. 659.

infames“ und einzelner Andeutungen in den Volksrechten[11]) angenommen werden, daß sie mit schweren Ehrenstrafen belegt wurde[12]).

Mildere Buße zahlte der Freie, der mit einem unfreien Mädchen den Beischlaf ausführte; Todesstrafe traf den Knecht, der eine Freie entehrte. Außerehelicher Beischlaf des Knechtes mit einer Magd hatte ablösbare Leibesstrafe zur Folge[13]).

Die gewalttätige Schändung eines Weibes (per vim moechari) gehörte zu den schwersten Missetaten und wurde als besonderes Verbrechen (im Gegensatz zum römischen Rechte, wo sie nicht besonders hervorgehoben wurde, sondern zur vis publica gehörte) unter dem Namen Notnumft[14]) mit Friedlosigkeit und auch sehr oft mit dem Tode gesühnt[15]). Die strengere Strafenfolge trat ein, wenn eine Jungfrau entehrt wurde[16]). Das bloße „Niederwerfen“ eines Weibes, also wohl auch des weiblichen Kindes in der Absicht, Notnumft an ihr zu begehen, wurde gleich anderen Versuchshandlungen, nur als ein „Unrecht“ angesehen und demgemäß dem Kompositionensystem unterstellt[17]). Hierzu wird nach germanischer Anschauung jede unzüchtige Handlung im heutigen Sinne, die nicht vollendeter Beischlaf war, gerechnet werden können.

Unzüchtige Griffe (horcrif) wurde im allgemeinen, also auch an Jugendlichen, mit hohen Geldbußen belegt[18]).

---

[11]) Unter den ehrenkränkenden Vorwürfen wird aufgezählt, daß ein Mann sich als Weib habe brauchen lassen. Weitere Spuren finden sich aber in den germanischen Rechtsquellen nicht und insbes. nicht von der Bestrafung solcher Lastertaten als Verbrechen. Erst das westgotische Gesetzbuch bestimmt Entmannung als Hauptstrafe (L. Wisig. III, 5c, 5 u. 7). Wilda, S. 858.

[12]) Martens, S. 197.

[13]) Brunner, S. 661.

[14]) Ueberschrift zu Tit. 8 der Lex Frisionum. Ueber die Bedeutung des Wortes Notnumft vergl. Grimm S. 633.

[15]) Jarcke, Band III, S. 104 § 29, Brunner, S. 666.

[16]) Wilda, S. 829 ff.

[17]) Wilda, S. 830 ff.

[18]) Walter, S. 777.

Deutschland.

Bei steigender Ausbildung der staatsgesellschaftlichen Verhältnisse und sittlich-religiöser Veredlung des Volkes mußte das Kompositionensystem, welches bewies, daß das Strafrecht auf einer sehr niedrigen Entwicklungsstufe stand, verschwinden. Die Geschichte des deutschen Strafrechts im Mittelalter war ein Kampf altgermanischer Strafprinzipien mit einer ihnen durchaus entgegengesetzten Grundansicht über das Strafrecht. Der Grund dieser Umgestaltung lag sowohl in der Ausbildung der Monarchie als auch in dem Einfluß des Christentums. Dieses führte den Grund der Strafe auf den Begriff der Gerechtigkeit und dessen Zusammenhang mit der sittlichen Weltordnung zurück. Das Verbrechen erscheint als eine Zuwiderhandlung gegen das Gesetz Gottes, als Sünde, und die Strafe als ein Leiden, das zur Versöhnung mit Gott und zur Tilgung der Schuld notwendig war.

Durch das Zusammenwirken der monarchischen Staatsform mit den Fortschritten des Christentums wurde die Fehde eingeschränkt (Königsfriede, Landfriede, Gottesfriede) und die verbrecherische Willensrichtung zu vollerer Geltung gebracht.

Es wurden daher harte Lebens- und Leibesstrafen eingeführt, um die Sicherheit und Ordnung zu stärken, „die rohe Menge zu schrecken"[1]) und den Königsfrieden zu erhalten. Die Entwicklung der öffentlichen Strafen hatte aber nicht die völlige Verdrängung des Kompositionensystems zur Folge. Dieses galt weiter, und zwar in der Weise, daß es dort eintrat, wo die christlichen Straffolgen nicht zur Anwendung kamen[2]).

Auf dem Gebiete der Sittlichkeitsdelikte zeitigte das Eindringen des kanonischen Rechtes und auch seiner kirchlichen Strafgewalt strengere Anschauungen. Im Anschluß an das mosaische Recht betrachtete es jede Art des außerehelichen Geschlechtsverkehrs[3]) als Sünde und öffentlich zu sühnendes Verbrechen, das die Kirche zu verfolgen hätte, wenn nicht wegen gegebenen Aergernisses die weltliche Justiz Anspruch darauf hatte[4]).

[1]) Walter, S. 753.
[2]) Jarcke, Bd. I, S. 25 unten.
[3]) Das kanonische Recht bestrafte sogar den onanistischen Verkehr. Vergl. Weißbrod S. 87.
[4]) Wilda, S. 818. Jarcke, Bd. I, S. 125.

Die an Knaben begangene Päderastie wurde regelmäßig mit dem Feuertode bestraft[5]).

Wenn auch dem Mittelalter der Gesichtspunkt nicht fremd war, daß es sich bei der Notzucht um den Raub der weiblichen Ehre, eines Gutes handelte, das niemals wiederzugewinnen war, so überwiegt doch in den Rechtsquellen die Rücksicht auf den durch rohe Gewalt an der schwächeren, wehrlosen Frau begangenen Friedensbruch. Der Sachsenspiegel sagt im 3. Buch Art. 46 § 1: „An varemden wibe und an siner amyen mac ein man not tun und sinen lib verwirken, ab her si an iren danc beligt." Es galt also der Grundsatz, daß die Notzucht nicht bloß an einer Jungfrau und ehrbaren Ehefrau, sondern auch an der „amyen" und dem fahrenden Weibe begangen werden konnte. Sie wurde nach Art. 13 des 2. Buches (§ 5) mit der Enthauptung bestraft. „Der .... wib oder magt notiget ..... den sal man die houbete abslan".

Der Begriff der Notzucht wird auch auf die an Kindern begangene Notzucht ausgedehnt worden sein[6]).

Der Schwabenspiegel bestrafte die Notzucht, wenn die Geschändete eine Jungfrau war, mit lebendig Begraben (Schw. Sp. 254, 311 Laszb.). Nach den Ortsrechten wurde das Verbrechen häufig mit den Pfählen bestraft, so daß die Genotzüchtigte die 3 ersten Schläge tun mußte[7]).

Gegen Ende des 15. Jahrhunderts war durch die allmähliche Veränderung der alten Prinzipien ein eigentümlich gemischter Zustand des deutschen Strafrechts herbeigeführt. Neben- und gegeneinander wirkten verschiedene Rechtssysteme[8]), von denen alle zur Alleinherrschaft über das Volksleben gleich ungeeignet schienen. Diesem trostlosen Zustande konnte nur durch eine feste allgemeine Strafgesetzgebung abgeholfen werden.

Schwarzenberg schaffte die Bambergensis (1507), der bald die Constitutio Criminalis Carolina (C. C. C.) von 1532 folgte.

---

[5]) Wilda, S. 858/59. Nach mosaischem Recht 3. Buch Mose 23, 18 wurde sie mit Steinigung bestraft. „Ihr Blut über sie = Steinigung. S. Duschak S. 37.

[6]) Quanter, S. 206 ohne Angabe einer positiven Vorschrift.

[7]) Ulrich Tengler, Layenspiegel Th. III, Tit. Umb. Notzwang.

[8]) Das römische Recht war inzwischen rezipiert worden!

Ein eigentliches Verbrechen der Unzucht mit Kindern kennt die C. C. C. nicht. Sie folgt hinsichtlich der gewaltsamen Schändung einer Frau dem Sachsenspiegel, indem sie den Verbrecher mit dem Tode bestraft. Art. 119 lautet: „Item so jemandt eyner unverleumbten ehefrawen, witwenn oder jungkfrawen, mit gewalt und wider jren willen, jr jungkfrewlich oder frewlich ehr neme, der selbig übelthetter hat das leben verwürckt und soll . . . eynem rauber gleich mit dem schwert vom leben zum todt gericht werden". Stets galt aber nur die gegen unverleumdete Frauenspersonen begangene Tat als Verbrechen. Da Kinder im allgemeinen doch „unverleumbdet" waren, sind auch diese durch Art. 119 geschützt worden.

Nach Art. 116 wurden diejenigen Männer mit dem Feuertode bestraft, die „unkeusch" trieben. Sicherlich fiel hierunter auch die Unzucht mit Knaben. Es läßt sich nicht feststellen, ob die geschändeten Knaben ebenfalls verbrannt wurden, oder ob dies nur mit dem erwachsenen Manne geschah.

Die römischen, kanonischen und germanischen Rechtsideen wurden von den italienischen Juristen verarbeitet. Sie behandelten die Unzuchtsverbrechen an Jugendlichen vom Gesichtspunkt des schärferen germanischen Rechtes aus. Für dieses Verbrechen wurde meist die Todesstrafe verlangt[9]). So Padua (1329) stat. V, 11, 8 für das Stuprum eines Mädchens unter 10 Jahren: poena capitis et comremutur, und bei sonst Unmündigen ablösbare Todesstrafe. Ebenso Vienza (1429) III, 19, 9 unbedingt, wenn das Mädchen unter 10 Jahren steht, sonst fand Auskauf mit 1000 Librae statt. Ebenso Soncino (1532) 389. Ebenso die Aegidianischen Constitutionen (1544) IV, 71, wohl auch Camerino (1560) III, 119: poena legatis.

In seiner Bulle Volens sceleribus (1558)[10]) bestimmt Paul IV. die Todesstrafe. Ebenso strafte die Praxis in Mailand in schweren Fällen mit der Hinrichtung, in leichteren mit der Galeerenstrafe[11]).

[9]) Vgl. für folg. Angaben Kohler, Studien S. 500 § 6.
[10]) Bull Taur VI p. 537.
[11]) Vgl. die Entscheidungen von 1555, 1557, 1558 bei Clarus V § Stuprum nr. 9.

Die Doctrin des gemeinen Rechts, die sich namentlich auf Carpzow[12]) stützte, sah den Fall der Unzucht mit weiblichen Kindern nicht als ein besonderes Verbrechen an, sondern als einen Teil der Notzucht, da der Einwilligung des Kindes rechtliche Bedeutung nicht zukommt. Nur wenn der Beischlaf mit dem Kinde von Gewalttätigkeiten begleitet war, lag der Tatbestand der Notzucht vor. „Die mit einem noch nicht mannbaren Mädchen geschehene fleischliche Vermischung pflegt besonders sodann als eine eigentliche Notzucht angesehen zu werden, wenn sich solche auf erwiesene Gewalttätigkeiten gründet"[13]). Lag eine gewaltsame Vornahme des Beischlafes am Kinde nicht vor, so wurde, wie auch Feuerbach annimmt[14]), diese Tat, da nach Tit. 26 der Reichspolizeiordnung von 1577 in Verbindung mit dem kanonischen Rechte jeder uneheliche Beischlaf strafbar war, mit einer Polizeistrafe belegt[15]).

Diese war jedoch nicht bestimmt, sondern dem richterlichen Ermessen überlassen; sie konnte also nur aus einer mäßigen Geldbuße oder aus einer kurzen Gefängnisstrafe bestehen. Die Strafbarkeit wurde erhöht, „wenn die Unzucht mit Verführung von unmannbaren Personen verbunden war"[16]).

Da nach der salvatorischen Klausel der C. C. C. das Reichsrecht nur subsidiär galt, schufen sich die einzelnen Länder eigene Gesetzbücher.

Diese Landesgesetzgebung ist für vorliegende Arbeit von großer Bedeutung, denn sie enthielt die ersten Strafandrohungen für den Beischlaf mit weiblichen Kindern. So bestraften die kursächsischen Constitutionen von 1572 dieses Verbrechen, wenn es gewaltsam verübt wurde, mit dem Schwert, wenn keine Gewalt angewandt wurde, mit Staupenschlag und Landesverweisung. „Wann ein junges Mägdlein, so under zwölff Jahren ist, mit Gewalt genotzöget, und das Werck mit jr vollbracht würde . . . so soll der Thäter mit dem Schwerdt gestrafft, da aber einer ohne Notzucht oder zugethane Gewalt ein solches Kind fleischlich erkannt, Derselbige soll mit Stauppenschlägen unsers Landes ewig verwiesen werden".

---

[12]) Practica 69 Nr. 33 sqq. 399.
[13]) Quistorp, Grundsätze § 490 S. 304.
[14]) Feuerbach, § 454 S. 410.
[15]) von Kräwel, S. 2; Feuerbach a. a. O.
[16]) Feuerbach, § 446 Anm. d. Herausgb. S. 412.

Eine ähnliche Strafbestimmung enthielt die **pfalzgräfische Ordnung**: „Welcher ein solches Kindt mit gewalt nothzüchtigt, der sol vom Leben zum Todte, mit dem Schwert gerichtet werden. Da aber derselbig one gewalt understanden und vollbracht, So sol der Thäter mit Ruthen ausgehauwen und unserer Landschafft ewiglich verwiesen werden".

Es wurde also auch in diesen Gesetzen zwischen der Gewalttat und dem einfachen Mißbrauch eines Kindes wesentlich unterschieden. Da aber nicht von einem wirksamen Konsens eines Kindes gesprochen werden konnte, namentlich wenn es noch weit von dem Alter der 12 Jahre entfernt war, haben die Juristenfakultäten diesen Bestimmungen eine Auslegung gegeben, die das Unrichtige des Gesetzeswortlautes paralisierte. Es mußte zunächst festgestellt werden, ob immissio seminis erfolgt, und damit das Verbrechen zur Vollendung gebracht war[17]). War dies nicht der Fall, dann wurde auch für die Anwendung von Gewalt nicht die schwerste Strafe verhängt. Unzüchtige Handlungen allein zogen demnach niemals die schwerste Strafe nach sich. Bezüglich der Einwilligung des Kindes nahmen die Schöffenstühle an, daß die Kinder in der Wiege bis zu denen im Alter von 6 Jahren nicht die nötige Einsicht und den Verstand hatten, demnach auch nicht einwilligen konnten. Diese Tat wurde daher als mit Gewalt verübt angesehen.

Carpzow[18]) berichtet von einer Reihe von Fällen, in denen Notzüchter, die ohne Anwendung von Gewalt mit Kindern Unzucht getrieben hatten, mit dem Schwerte hingerichtet wurden.

Trotzdem die Strafen nicht nur für die Unzucht mit Kindern, sondern im allgemeinen für jeden außerehelichen Beischlaf so streng waren, konnten sie der Häufigkeit dieser Verbrechen nicht Einhalt gebieten. Es zeigt sich hierin das widerspruchsvolle Sittenbild des Mittelalters. Man sieht einerseits das zum Gesetz erhobene Ideal der Reinheit und andererseits wüsteste Ausschweifung.

Es erscheint angebracht, hier einen kurzen Ueberblick über die Sittengeschichte des Mittelalters zu geben.

---

17) Quanter, S. 214.

18) S. Quanter S. 214. Er führt weiterhin d. Beisp. Colers an. I. Jahre 1558 w. ein Mann hinger., weil er m. ein. Kd. v. 4 Jh., u. zw. ohne Gewaltanw. d. Verbr. begang. hatte.

Entgegengesetzt der altgermanischen Auffassung von Liebe und Ehe, zeigt uns die Kulturgeschichte des 12. und 13. Jahrhunderts bereits einen Umschwung. Der Hauptgrund ist wohl in dem Einfluß der immer mächtiger werdenden Kirche zu suchen, die im Bereich der germanischen Völker wenigstens, als eine fremde Macht, als Trägerin der Reste der Ueberlieferungen der bisherigen Weltkultur zu halbbarbarischen Menschen gekommen war, und so die große Aufgabe des Ausgleichs zwischen deren natürlich roher Eigenart, einerseits, den hohen sittlich religiösen Idealen des Christentums andererseits übernahm.

„Das Mittelalter ist das kirchliche Zeitalter der Völker Europas"[19]). Daß die Kirche ihre Macht im Volke immer mehr befestigte, lag an ihrer praktischen Wirksamkeit an ihrem fördernden Einfluß in wirtschaftlicher Beziehung, an ihrem humanitären Charakter, an ihrer Fürsorge für die Armen, an der Organisation der Krankenpflege, an dem Schutze, den sie den Bedrängten lieh u. a. Im Zusammenhange mit ihrer auf einer hohen Kulturstufe gegründeten Sittenlehre hatte sie in Verbindung von Sittlichkeit und Religion eine sehr wichtige weitere Aufgabe, die Sittigung des Menschen. Sie griff hier mit ihren Strafmitteln, mit der Kirchenzucht ein, die hauptsächlich in der Androhung von Strafen im Inferno gipfelte; und tatsächlich erreichte die Kirche dadurch ziemlich viel. So drängte sie u. a. die Vielweiberei stark zurück, mäßigte die Habgier durch Erziehung zur Opferwilligkeit für die Kirche[20]). Wenn nun auch der Einfluß der Kirche auf Sitte und Rechtsordnung in vielen Beziehungen mildernd und veredelnd war, so gereichte er in anderer Beziehung zum Unheil. Die Ehe wurde durch die Lehre von dem höheren sittlichen Werte des ehelosen Lebens herabgesetzt, eine Theorie, die dazu führte, geschlechtliche Entsagung, selbst in der Ehe, zu fordern. Weiter wurde die Ehe durch die willkürliche und sinnlos übertriebene Lehre von den Ehehindernissen zu einem Werkzeug klerikaler Willkür erniedrigt. Die Priester sahen in dem Zölibat, das ihnen vorzugsweise aus Gründen der Politik aufgezwungen war, einen Verdienst und betrachteten die im Ehestande Lebenden als Christen minderer Qualität im Vergleiche mit Mönchen und Priestern. So stellt auch Thomas von Aquino das eheliche Leben auf eine

---

19) Steinhausen S. 58.
20) Steinhausen S. 31.

geringere, das ehelose Leben dagegen auf eine höhere Stufe des christlichen Wandelns[21]). Ihm erscheint die Ehe als ein Zugeständnis an die sinnliche Natur und an die Schwäche der Menschen. -- Der Gedanke, daß die Ehe eine Lebensgemeinschaft sein soll, eine sittliche Gemeinschaft zur Arbeit und Ehre, trat bei dieser Betrachtung stark zurück vor der geschlechtlichen Verbindung und ist in vielen Erörterungen der Kleriker über die Ehe ganz verloren gegangen. Diese nach heutiger Anschauung übertriebenen Vorstellungen von der Verdienstlichkeit der Liebesentsagung wirkte sich sehr schädlich aus. Alles das, was unterdrückt und vergessen werden sollte, rückte dem harmlos lebenden Laien in falsche Betrachtung und ließ ihn überall das Sinnliche wittern, wo es vielleicht garnicht vorhanden war. Eine große Zahl der Legenden und Heiligenbiographien, sowie der religiösen Dichtungen spielen mehr oder weniger mit dem verbotenen Feuer. Der Jüngling und das Mädchen wurden häufig zuerst durch die derben geistlichen Warnungen und durch verfängliche Fragen bei der Beichte aus ihrer Reinheit aufgestört, denn auch bei dem Klerus machte sich eine ungesunde Reizbarkeit des geschlechtlichen Empfindens und eine peinliche Lüsternheit bemerkbar. Es ist das Verdienst der Laienkultur, daß sie der Kirche auf diesem Wege nie ganz gefolgt ist, sondern das natürliche Empfinden und das gesunde Urteil über das wahre Wesen der Ehe sich bewahrte.

Inzwischen hatte sich auch ein weltlicher Stand von maßgebendem Einfluß gebildet, der durch Anlehnung an die religiöse und geistliche Macht der Kirche einen größeren Halt gewonnen hatte, das Rittertum. Die Bildung dieses Standes steht im Zusammenhange mit einer stärkeren sozialen Scheidung der Volksgruppen überhaupt, und zwar in Bauernvolk, Bürgertum, Rittertum. Mit dieser Sonderung der weltlichen Stände ergibt sich nun auch eine vielseitigere Ausgestaltung des Lebens, die Entstehung besonderer Kulturkreise. Bei den Rittern tritt zu der kriegerischen Grundlage eine gesellige Kultur als Lebenselement und es macht sich überhaupt ein stärkeres Hervortreten des Weltlichen bemerkbar. Dieses konnte niemals unterdrückt werden; größer als alle Ansteckungskraft der Askese war die Lust der Welt. Die Roheit, Gewalttätigkeit, die Kraft der Triebe waren immer noch

[21]) Otto S. 17.

stärker als das neue von der Kirche gepredigte sittliche Gebot der Entsagung.

Kulturgeschichtlichen Einfluß hatten in dieser Beziehung auch die Kreuzzüge. Die heimkehrenden Kreuzfahrer brachten andere Begriffe von Welt und Menschen nach Hause, waren geistig regsamer und kritischer gegen die alten Mächte, die ihr früheres inneres Leben bestimmt hatten. Durch die Mißerfolge, die die Kreuzzüge mit sich brachten und auch durch die Kämpfe zwischen Kirche und Staat hatte der kirchliche Sinn sehr gelitten. Dazu kam der Verlust der Kirche an Besitz und die starke Verwirrung des inneren kirchlichen Lebens. So sank das Ansehen der Kirche bedeutend in dem Augenblick, als der Sinn der Laien sich eben durch die Kreuzzüge auf die Dinge dieser Welt richtete. Noch war die Kirche die Hauptmacht des Mittelalters, aber sie war nicht mehr ausschließlich maßgebend für eine höhere Kultur. Eine solche Kultur weltlichen Charakters brachte zunächst das Rittertum hervor. Seine Lebensaufgabe war der Kampf und die Liebe sein absoluter Leitstern. Die neue Rolle der Frau ist ein kulturgeschichtliches wichtiges Moment. Sie gewann jetzt über den geistlichen Einfluß hinweg eine ganz neue weltlich-gesellschaftliche Macht über den Mann, der sich seinerseits, wenn er ein modischer Ritter sein wollte, gleichzeitig dem Frauendienst wie dem ungewohnten Zwang feiner gesellschaftlicher Bildung unterwerfen mußte. Der Frauendienst, der stark französisch gefärbt war, trug einen schmachtend sentimentalen, natürlich auch verschwiegenen heimlichen Charakter und brachte eine Umwandlung der gesellschaftlichen Kultur mit. So mußte der Ritter die höfischen Formen voll beherrschen, in den Formen des Turniers und der Unterhaltung mit Damen voll geübt sein, u. a. Das Ideal der Minnesänger war die Keuschheit, und nur eine tugendsame Frau durfte der Ritter als seine Herzenskönigin erklären[22]). Der Ritter widmete sich der Dame, deren Farben er trug; für sie duldete er, kämpfte er. Sie begeisterte ihn zu Taten, gleichviel ob er abenteuernd durch die Lande zog im schweren Kampf um das Dasein, oder ob er auf seinem Grund und Boden in Glanz und Wohlstand saß.

Man gelangt zu einer durchaus unrichtigen Beurteilung der mittelalterlichen Gesellschaft, wenn man das Verhältnis der beiden Geschlechter zueinander nur in dem rosig schimmernden Lichte sieht, mit dem es der mittelalterliche Minne-

[22]) Bauer S. 108.

dienst verklärt hat, denn wenn auch das Ideal des Ritters die Keuschheit war, so erheischte er doch stets eine Belohnung für seine Tat, die meist in dem Besitz der Angebeteten bestand. Da das Ziel des Minnesängers aber nicht die Ehe war, so führte das Werben in den meisten Fällen zu dem verbotenen Lebensgenuß, zum Ehebruch. Zu dauernder Entsagung müssen die wenigsten geneigt gewesen sein. Nur wenige Minnesänger waren ehrlich genug, einzugestehen, daß Zucht und Scham, von denen ihre Lippen überflossen, nur leere Phrasen waren, und daß den Minnedienst nur sehr reale Wünsche begleiteten. Selbst ein überzeugter Romantiker wie Saint Pelaye muß bekennen: „Nie sah man verderbtere Sitten wie in den Zeiten unserer Ritter und nie waren die Ausschweifungen in der Liebe allgemeiner“[23]).

In dem ritterlichen Frauendienst lag für das deutsche Volk eine schwere Gefahr, denn er bedrohte einen der kostbarsten Vorzüge deutschen Wesens, die Reinheit der Ehe.

Auf das Zeitalter ritterlicher Kultur folgt für Deutschland eine Zeit gewaltigen wirtschaftlichen Aufschwunges und damit eine entscheidende Abwendung von phantastisch idealer zu nüchterner Lebensanschauung. Das Rittertum fällt raschem Verfall anheim, der Ritterstand erniedrigt sich durch Straßenraub und erschöpft seine Kraft in wilden Fehden und wüsten Ausschweifungen. Die Städte blühen auf, das jugendfrische und erwerbskräftige Bürgertum prägt den folgenden Zeiten den Stempel seines Wesens auf. Materielle Interessen beherrschen das Dasein, man will erobern und genießen, sich ausleben im Guten wie im Schlechten.

Mit der ritterlich-romantischen Gesellschaft wetteiferte im Lebensgenuß, in der Leichtfertigkeit und der Sittenlosigkeit die Geistlichkeit, die dadurch immer mehr verweltlichte und in Zuchtlosigkeit und Unwissenheit verfiel. Der Kultus war zu einem bloßen Zeremoniendienst geworden, und nur hier und da regte sich ein freier, innerlicher Glaube.

Sehr arg trieben es die geistlichen Ritterorden, die Kriegermönche, welche in ihrer Idee das Ideal des Rittertums darstellen sollten. Wie es z. B. an den Sitzen der Deutschherren zugegangen sein muß, wird uns von den sogenannten Strafakten des Marienburger Ordenshauses gezeigt, in denen von systematischen Verführungen von Frauen und Jungfrauen durch die geistlichen Herren, von Notzucht, die an

[23]) Bauer S. 114.

12 und 9 jährigen Mädchen verübt wurde, sehr oft die Rede ist[24]).

Vergeblich erließen der Papst und die erzbischöflichen Stühle Verordnungen, um diese klerikale Sittenlosigkeit einzudämmen. Das sittliche Verderben der Kirche an Haupt und Gliedern war so offenkundig, daß selbst die entschiedensten Anhänger der katholischen Kirchenverfassung durchgreifende und schleunige Reformen verlangten. Dieses Verlangen rief die Konzilien von Pisa (1408), von Konstanz (1414 bis 1418) und Basel (1431—1449) ins Leben.

In den Städten zeigt sich in geschlechtlicher Beziehung dieselbe Zügellosigkeit. Wenn neben der Trunksucht zum Teil die Sittenlosigkeit damals auch eine Schwäche des gesamten Volkes gewesen ist, so tritt dieser Zug besonders bei der städtischen Bevölkerung hervor, weil sich die Gelegenheit und die Mittel zu unsicherem Treiben in den Städten leichter fanden und sich aus dem Zusammenleben einer stärkeren Bevölkerung leichter ergaben. Auch das leichtere Zusammenströmen schlimmer Elemente, die in den Burgen meist keinen dauernden Aufenthalt haben konnten, waren in sittlicher Hinsicht in den Städten von großem Einfluß. Die sinnlichen Neigungen der Zeit — es wurde bereits darauf hingewiesen, daß durch die eifernde Sucht der Kirche, das Natürliche anstößig zu machen, gerade die Lüsternheit geweckt wurde, — wurden in den damaligen Städten besonders durch die Badestuben und durch die Frauenhäuser gefördert. In jeder, selbst in der kleinsten Stadt, gab es solche, deren Ertrag oft landesherrliches Regal, eine Einkommensquelle geistlicher und weltlicher Dynastien war.

Die Satire über die damalige Zeit ist das Tierepos „Reinecke Fuchs". Beziehungen auf kirchliche und ritterliche Verhältnisse, auf das sittenlose Treiben der Gewalthaber und ihrer Räte sind nicht zu verkennen. Reinecke treibt, wie die Geistlichkeit und der Adel mit Religion, Ehre und Eid und jeder Tugend Hohn, und er triumphiert durch Lug und Trug, Verleumdung und Tücke. — Eine weitere Oppositionsschrift war, unter vielen anderen, die 1506 veröffentlichten „Facetien" von Heinrich Bebel, eine Sammlung von Anekdoten, die er aus dem Munde des Volkes geholt hatte. Hier wurde der Geistlichkeit furchtbar mitgespielt, ja sogar das Dogma dem Gelächter preisgegeben[25]).

[24]) Scherr S. 157.
[25]) Scherr S. 267.

Die Bürger, die zwar von dem Stande der Hörigkeit zu autonomischem Republikanismus emporgestiegen waren, — Erwerb von Gerichtsbarkeit, Münzrecht, Marktrecht, Innungen, Zünfte! — eiferten dem Vorbild, das ihnen die Geistlichkeit und das Rittertum gab, nach, und die sehr häufig erlassenen furchtbar strengen städtischen Strafgesetze gegen die Notzucht zeigen, daß dieses Delikt sogar auf öffentlicher Straße oft begangen wurde[26]). Die schwere Strafen androhenden Gesetze und Richtersprüche konnten keinen Erfolg haben, weil sie nicht im richtigen Verhältnis zu den Straftaten standen, weil sie nicht logisch begründet waren, und daher das Volk sich nicht von ihrer Zweckmäßigkeit, Notwendigkeit oder auch nur Berechtigung überzeugen konnte. Ferner auch deshalb, weil die Menschheit verwilderte und durch den Anblick der schrecklichen Blutarbeit immer mehr verrohte. Ein Hauptgrund für die Erfolglosigkeit der Strafen und die Erbitterung der Menge, die die Strafen nur als Grausamkeiten ansah, war das oben geschilderte böse Beispiel der Machthaber, die niemals zur Rechenschaft gezogen wurden. Dazu kam noch bei der schlechten Polizeiorganisation die Möglichkeit, nicht gefaßt zu werden, die bei den schwersten Verbrechern ziemlich günstig lag, während weniger Schuldige oder völlig Schuldlose der grausamen Strafe zum Opfer fielen. Gegen die Schwere der Strafen wandten sich die Männer der Aufklärungsperiode, an deren Spitze Voltaire, Hommel, Montesquieu und Cella standen. Sie forderten die mildere Behandlung der Unzuchtsdelikte, da durch diese Delikte nicht der Staat und mit ihm die Allgemeinheit gefährdet sei, und sehr oft (so besonders bei dem freiwilligen außerehelichen Beischlaf), niemand verletzt wurde.

Die Aufklärungsperiode, die von Naturrecht und Humanismus stark beeinflußt war, erstrebte die Loslösung von dem veralteten Historischen; damit auch die Loslösung von den althergebrachten Sittlichkeitsanschauungen.

Die Kriminalpolitik faßte die Verbrechen gegen die Sittlichkeit von einem ganz anderen Gesichtspunkte als dem der gemeinrechtlichen Quellen auf. Den Anstoß hierzu gab Beccaria, indem er sagte: „Fleischliche Verbrechen entstehen aus dem Mißbrauche eines immerwährenden Bedürfnisses . . . . das eher als die Gesellschaft gewesen, zu welcher es sogar

[26]) Scherr S. 226.
[27]) Beccaria § XXXI S. 162.

den Grund gelegt hat"[27]), und indem er gerade hieran den viel mißbrauchten Grundsatz anknüpfte: „Man kann keine Strafe gerecht nennen, solange nicht das Gesetz das zweckmäßigste Mittel angewandt hat, dem Verbrechen vorzubeugen"[28]). Dieser Gedanke wurde bald in Deutschland verwertet, und die Handlungen, welche nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts als schwere Verbrechen bestraft wurden, erschienen jetzt als leichte Verirrungen. Die Grundlage für die Auffassung dieser Delikte in der späteren Doctrin bildete das Werk Cellas: „Ueber Verbrechen und Strafe in Unzuchtsfällen". Cella forderte eine gänzliche Reform der Lehre, weil ihm die gemeinrechtlichen Normen, in welchen „jüdische Zeremonialstrenge, christliche Sittenlehre, Ueberbleibsel altdeutscher Zucht und Ehrbarkeit und kanonistischer Unsinn in lächerlichstem Kontraste zusammengepaart"[29]) seien, völlig unanwendbar und unverbesserlich erscheinen. Er kam zu dem Schluß, daß, während das gemeine Recht in den sog. Fleischesverbrechen die unsittliche Handlung als solche strafe, die Unzuchtsvergehen nicht als Verbrechen, sondern „an und für sich nur als Gegenstände der Sittenpolizei anzusehen seien, und daß nur insofern als allgemeiner Ueberhandnehmung und öffentliches Aergernis gesteuert werden muß, von Bestrafung derselben die Rede sein könne"[30]). Von den eigentlichen Unzuchtsvergehen schied er aber die Notzucht und die Entführung als wirkliche Verbrechen aus, die als Gewalttat gegen die öffentliche Sicherheit bezw. als gewaltsame Freiheitsberaubung galt. Für die Notzucht fordert Cella sehr strenge Strafe (Tod oder mindestens 10jährige Gefängnisstrafe), wenn „von einer äußerst zügellosen, unverbesserlichen Leidenschaft zeugende Umstände dazutreten"[31]). Als Beispiel hierfür führt er den Fall an, daß die Notzucht an einem noch unreifen Mädchen verübt wird. Als strafbare Entführung zählt er u. a. auf: Wenn die entführte Person zwar in die Entführung gewilligt, sie aber noch nicht mündig, d. h. noch nicht 16 Jahre alt wäre[32]).

Nicht als Verbrechen betrachtete er die Knabenschänderei und wollte durch „ein tüchtiger, öfters wiederholter Produkt

[28]) Beccaria § XXXI S. 167.
[29]) Cella, S. 9 § 5.
[30]) Cella, § 19.
[31]) Cella, § 105, S. 187.
[32]) Cella, § 112, S. 198.

Ruthenstreiche, Gefängnis- und Anhaltung zu Fleiß und Arbeit" diese Tat bestraft haben. – Diese Aufklärungsideen, die die Geschlechtlichkeit voll bejahten, fanden ihren Ausdruck in dem allgemeinen Preußischen Landrecht von 1794 Teil 2 Tit. 20. Es folgte der Auffassung der gemeinrechtlichen Doctrin, daß die Kinderschändung nur ein Spezialfall der Notzucht sei. § 1052 bestrafte die Notzucht an einer Person über 12 Jahren mit 6–8jähriger Festungshaft. In § 1053 hieß es weiter: „Ist die Geschändete unter 10 Jahren: so hat der Thäter 8–10jährige Festungsstrafe verwirkt". § 1054 bestimmte: „Jede an einer solchen unerwachsenen Person verübte Unzucht wird als Notzüchtigung angesehen; und wenn ein eigentlicher Zwang zur Gestattung des Beischlafs nicht ausgemittelt ist, mit 3–5 Jahren Zuchthaus oder Gefängnisstrafe belegt"[33]).

Ließ der allgemeine Ausdruck „Person" zunächst die Auslegung zu, daß diese Bestimmung auch auf Knaben unter 12 Jahren auszudehnen war, so widersprach dem der Artikel „die" in dem § 1053 und die Bezeichnung der Unzucht als „Beischlaf" in dem § 1054. Nach § 1069 wurde die Sodomiterei und andere „dergleichen unnatürlichen Sünden" mit dem Tode bestraft. Naturgemäß fiel hierunter die Schändung von Knaben.

Erst die allerhöchste Deklaration vom 9. November 1815, den § 1054 Tit. XX Teil II des A. L. R. betreffend (Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten 1815., S. 207) hat sowohl die Unterscheidung dem Geschlechte nach, als auch jene zwischen Zwang und freiwilliger Hingabe fallen gelassen, ließ aber das Alter von 12 Jahren bestehen. Sie lautete: „Die Bestimmung des § 1054 Tit. XX Teil II des Allgem. Landrechts, nach welcher ein Unterschied in der Bestrafung des dort bezeichneten Verbrechens gemacht wird, je nachdem ob Zwang stattgefunden oder nicht, soll fernerhin nicht mehr angewendet, vielmehr bei unerwachsenen Personen (unter 12 Jahren) jede an ihnen verübte Brutalität dieser

[33]) Soldaten wurden nach § 431 wegen der gewaltsamen Schändung eines „Frauenzimmers" unter 12 Jahren mit 8 bis 10jähriger Festungsstrafe belegt. Hatte die Geschändete an der Gesundheit Schaden genommen oder war sie durch die Tat gestorben, konnten die Strafen verlängert oder auch Todesstrafe durch Schwert erkannt werden.

Art für erzwungen erachtet werden, wenn auch keine Gewalt gegen sie ausgeübt ist[34]).

Aus dieser Ordre in Verbindung mit der im Jahre 1832 erfolgten Aenderung des Artikels 331 des Code penal von 1810[35]) ging der dem Wortlaute noch heute geltende § 144 Abs. 3 des Pr. Strafgesetzbuches von 1851 hervor: „Mit Zuchthaus bis zu 20 Jahren wird bestraft:

1. . . . . .;
2. . . . . .;
3. wer mit Personen unter 14 Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet."

Das Gesetz geht also, wie die Kabinettsordre von 1815, davon aus, daß eine Person unter 14 Jahren keine Einwilligung aussprechen kann, der irgendwelche rechtliche Bedeutung beizulegen wäre. Daher war jede an solcher Person verübte Unzucht strafbar, ohne Rücksicht darauf, ob seitens derselben irgend ein Widerstand geleistet wurde oder nicht.

Der wesentliche Gesichtspunkt, von dem das Gesetz ausgeht, ist daher die Bestrafung für den sittlichen Schaden, den die unmündige Person erlitten hat[36]). Es wird darum dem Falle, daß der Täter selbst mit dem Unmündigen unzüchtige Handlungen vornimmt, der gleichgestellt, daß er die jugendliche Person zur Verübung oder Duldung von Unzüchtigkeiten verleitet, einerlei, ob der Verleitende bei der Verübung der Unzüchtigkeiten selbst beteiligt ist oder nicht[37]). Das Verbrechen des § 144 konnte sowohl von einem Manne als auch von einer Frau begangen werden, und zwar sowohl an einer

---

[34]) Salchow, § 310 Anm. X S. 285 ließ jedoch nicht den Umstand genügen, daß bei dem unfreiwilligen Beischlaf ohne Gewalt das Mädchen noch unreif sei. Sie durfte keine Vorstellung von demjenigen haben, wozu sie gemißbraucht wurde, „denn nur unter dieser Voraussetzung kann man sagen, daß ihre Einwilligung ganz gleichgültig sei". Weiterhin verlangte Salchow eine derartige Reife bei dem Mädchen, daß, wenn auch unter Verletzungen, eine Vereinigung der Geschlechtsteile überhaupt möglich war.

[35]) „Jeder Angriff auf die Schamhaftigkeit eines Kindes unter 11 Jahren, wenn er auch ohne Gewalt an einem Kinde des anderen Geschlechts versucht oder vollendet ist, wird mit Einsperrung von 5—10 Jahren bestraft".

[36]) Hälschner, Syst. d. Pr. Str. R. 2. Teil, S. 316.

[37]) Wie Anm. 36).

Person des gleichen wie des anderen Geschlechts[38]), bei der jedoch Voraussetzung war, daß sie noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet hatte. Der § 144 des St. G. B. von 1851 erweiterte weiterhin den Tatbestand im Vergleich zum A. L. R. als er

1. das zurückgelegte 14. und nicht wie das A. L. R. das zurückgelegte 12. Lebensjahr als entscheidend ansah;
2. alle unzüchtigen Handlungen dem Beischlaf gleichstellte und mit der Strafe der Notzucht belegte, während das A. L. R. nur den Beischlaf oder dessen Versuch als Notzucht strafte.

Inzwischen hatten auch andere deutsche Landesgesetzbücher sich mit dem Fall der Unzucht an Kindern befaßt, und sie in einer oft kasuistischen Zersplitterung der Begriffe, in vielen Paragraphen, und unter den verschiedensten Titeln, mit Strafe bedroht.

Das Sächsische Kriminalgesetzbuch von 1838[39]) stellt in Artikel 161 Kap. VI den Mißbrauch von Kindern beiderlei Geschlechts unter 12 Jahren zum Beischlaf oder zur Aufreizung oder Befriedigung des Geschlechtstriebes vermittels unzüchtiger Handlungen, sowie jede Unzucht mit einer Frauensperson zwischen 12 und 14 Jahren unter die Verletzungen der persönlichen Freiheit, dagegen die Verführung von Kindern unter 14 Jahren zu fleischlichen Vergehungen unter die Sittlichkeitsdelikte.

Diese verschiedenen Fälle faßte das Strafgesetzbuch für das Königreich Sachsen von 1856 im Artikel 183 (Abschnitt der Notzuchtsverbrechen) zusammen und bestimmte: „Wer

[38]) Der Entw. v. 1847 stellte 3 Fälle auf: § 176 a Mißbrauch z. Beischl. ein. Mädch. unt. 14 Jh. ohne Gew. oder Drohg. b) Mißbrauch oder Verleit. zu unzücht. Handl. v Pers. u. 14 Jh. § 183 Mißbrauch zu widernatürl. Unz. v. Pers. u. 14 Jh.

[39]) Am 8. 2. 1834 war das Gesetz, die Bestrafung der fleischlichen Vergehungen und einiger hiermit in Verbindung stehender Verbrechen betreffend, ergangen. § 5 dieses Gesetzes behandelte die „Unzucht mit Kindern unter 14 Jahren“. Der Beischlaf mit einem Kinde wurde als Fall der unfreiwilligen Schwächung betrachtet. Wurde Gewalt zur Anwendung gebracht, so gehörte der Fall zur Notzucht. Widersetzte sich das Kind nicht: „so ist doch sein Consens rechtlich als nicht existierend zu betrachten, und deshalb gehört dann der Mißbrauch eines solchen Kindes zur unfreiwilligen Unzucht im engeren Sinne. Wächter, Abhandlungen Bd. I, S. 306.

Kinder unter 12 Jahren auf irgend eine Weise zu unzüchtigen Werken mißbraucht, hat Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu 6 Jahren verwirkt". Als ein Vergehen wurde nach Artikel 353 der Mißbrauch junger Mädchen angesehen. Der Art. 353 lautete: „Wer Mädchen über 12 Jahre, jedoch unter 14 Jahren, zum Beischlaf mißbraucht, ist mit Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahr oder Arbeitshaus bis zu einem Jahr zu bestrafen."

Das Bayrische Strafgesetzbuch von 1813 bestrafte in Art. 378 denjenigen, der ein Mädchen unter 12 Jahren zum Beischlaf verführte, mit Gefängnis von 6 Monaten bis zu 2 Jahren, sofern nicht überhaupt Notzucht vorlag.

Dieselbe Bestimmung wurde von dem Oldenburgischen Strafgesetzbuch von 1814 im Artikel 386 übernommen. In dem Strafgesetzbuch von 1861 (X. Hauptstück), Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit, Art. 205 214, 215, 222 machte Bayern eine Scheidung zwischen den Beischlaf mit Mädchen —, wobei hier wieder zwischen Mädchen unter 12 Jahren und Mädchen zwischen 12 und 16 Jahren geschieden wurde — und zwischen widernatürlicher Wollust, die an Kindern sowohl männlichen als auch weiblichen Geschlechts begangen werden kann und betont außerdem noch die an Personen unter 12 Jahren „unzüchtigen Handlungen".

Das Oesterreichische Gesetzbuch über Verbrechen von 1852 bestimmte im § 112, daß die an Personen unter 14 Jahren vorgenommene Schändung als Nochtzucht anzusehen war.

Das Thüringische Gesetzbuch von 1839 schrieb in seinem Artikel 161 vor: Diejenigen, welche Kinder unter 12 Jahren zum Beischlaf mißbrauchen, oder zur Aufreizung oder Befriedigung des Geschlechtstriebes andere unzüchtige Handlungen mit ihnen vornehmen, sind mit 1 bis 3jähriger Zuchthausstrafe 2. Grades zu belegen.

Wer mit einer Frauensperson, welche über 12 Jahre, jedoch noch nicht 14 Jahre alt ist, Unzucht treibt, wird mit 4 bis 6monatiger Gefängnisstrafe belegt.

Mit Zuchthausstrafe belegt der Art. 272 Abs. 2 des Hannöverischen Kriminalgesetzbuches von 1840 den Beischlaf an einem nicht mannbaren Mädchen, selbst wenn er mit ihrem Willen vollzogen wurde.

Das Braunschweigische Kriminalgesetzbuch von 1840 drohte in dem § 191 Zwangsarbeit nicht unter 1

Jahr für die Verleitung eines Kindes unter 15 Jahren zur Unzucht an.

Das Württembergische Strafgesetzbuch von 1839 strafte denjenigen, der eine Person unter 14 Jahren zur Unzucht mißbrauchte, mit der auf die Notzucht gesetzten Strafe.

Eine ähnliche Bestimmung enthielt das Strafgesetzbuch für das Großherzogtum Hessen von 1841 in dem Artikel 331.

Das Badische Strafgesetzbuch von 1845 bestimmt in dem Art. 336, daß die Strafen der Notzucht gegen denjenigen anzuwenden wären, der mit einem Mädchen unter 14 Jahren den Beischlaf vollzogen hatte, selbst wenn keine Gewalt angewandt wurde. Im Artikel 360 hieß es: „Wer mit einem Knaben, welcher noch das 14. Lebensjahr nicht zurückgelegt hat, oder einem Mädchen von diesem Alter, das noch nicht mannbar ist, unzüchtige Handlungen treibt, oder solche Kinder zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet, wird mit Kreisgefängnis nicht unter 3 Monaten oder Arbeitshaus bis zu 2 Jahren, in schwereren Fällen aber mit Zuchthaus von 1 bis 4 Jahren bestraft.

Außerdeutsche Strafgesetzgebung.

In den außerdeutschen Strafgesetzbüchern finden sich ebenfalls Vorschriften, die die geschlechtlichen Handlungen gegen Jugendliche unter Strafe stellen.

Oesterreich[1]) bestraft im § 128 erster Teil, 14. Hauptstück seines allgemeinen Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 den Schänder eines Knaben oder Mädchens unter 14 Jahren mit schwerem Kerker bis zu 10 Jahren. Weiterhin wird die Entehrung einer minderjährigen Anverwandten durch einen Hausgenossen nach § 504, 2. Teil, 13 .Hauptstück, mit strengem Arrest bestraft. Doch ist dieses Delikt nur ein Privatklagedelikt.

Das Ungarische Strafgesetzbuch vom 1. Januar 1920 bestraft in seinem § 236, 2. Teil, 14. Abschnitt, den

[1]) Schon die Theresiana bestimmte im Artikel 82: „Da wer unmündig... Weibspersonen auch ohne ihre Widerstrebung fleischlich bekennete“. Dies galt als Unzucht und sollte mit Auspeitschung und in Fällen besonderer „Vermessenheit, Gefährde und verursachten Aergernisses“ auch mit der Todesstrafe gesühnt werden. Das Alter der Unmündigkeit war auch damals auf 14 Jahre festgesetzt.

Schänder eines unbescholtenen Mädchens unter 14 Jahren mit Zuchthaus, läßt aber das Delikt nach § 238 nur auf Antrag verfolgen.

In dem code penal von 1810 hat Frankreich die Knaben und Mädchen durch die Bestimmung des Artikels 331 und 332 geschützt. Art. 331, Livre 3, Sect. 4, Attentas aux Moeurs, bestraft Unzüchtigkeiten, wenn sie mit Gewalt oder öffentlich vorgenommen werden, mit Einsperrung. Art. 332 fährt dann fort: „Si le crime a été commis sur la personne d'un enfant au dessous de l'âge de quinze ans accomplis, le coupable subira la peine des traveaux forcés à temps." Das Gesetz vom 28. April 1832 änderte den Artikel 331 dahingehend, daß jeder Angriff auf die Schamhaftigkeit (attentat à la pudeur), gleichgültig ob mit oder ohne Gewalt vorgenommen, eines Kindes unter 11 Jahren mit Strafe belegt wurde. Das Gesetz vom 16. Mai 1863 erhöhte jedoch das Schutzalter wieder auf 13 Jahre. Weiterhin werden alle nicht emanzipierten Deszendenten gegen geschlechtliche Angriffe der natürlichen Aszendenten geschützt.

Belgien folgt in seinem Gesetz von 1867 ziemlich genau den französischen Bestimmungen. Bei den attentats Art. 372 ff. sind gegenüber Frankreich die Kinder bis 14 Jahren absolut geschützt. Bei größerer Jugend des Opfers ist eine höhere Strafe angedroht.

Italien überschreibt den hier in Frage kommenden Absatz in seinem Codice penale per il regno d'Italia vom 30. Juni 1889: „Von den Vergehen wider die gute Sitte (buon costume) und die Familienordnung". Art. 331, 2. Buch, 8. Tit. bestimmt: „Wer sich mit einer Person des einen oder des anderen Geschlechts fleischlich vereinigt, welche zurzeit der Tat

1. das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
2. das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn der Täter der Aszendent, der Vormund oder der Lehrer desselben ist;

wird mit Einschließung von 3—10 Jahren bestraft. Eine eigenartige Bestimmung enthält Art. 335, der die Schändung (corrompe) durch wollüstige Handlungen an Personen unter 16 Jahren bestraft. Hier wird das vorsätzliche Verderben durch Handlungen, die der Täter selbst vornimmt, unter Strafe gestellt.

Die Verfolgung aller dieser Delikte tritt jedoch gemäß § 336 nur auf Antrag ein.

Spanien und Portugal folgen in ihren Strafvorschriften im großen ganzen Frankreich. Es sind jedoch belgische und italienische Einflüsse zu bemerken. Der Art. 453 Abs. 3, 2. Buch, 9. Titel, des Spanischen Strafgesetzbuches vom 27. Juni 1870 bestraft denjenigen wegen Schändung, der mit einer Frau zusammenschläft, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, auch wenn sie ohne Gewalt (Art. 453, 2) dazu gebracht wurde. In dem 4. Kapitel: Notzucht und Verführung Minderjähriger wird im Art. 458 die Notzucht einer Jungfrau über 12, aber unter 23 Jahren, welche von einer Autoritätsperson vorgenommen wird, mit Besserungsgefängnis bestraft.

Portugal unterscheidet in seinem Strafgesetzbuch vom 16. Dezember 1886[2]) die Vergewaltigung[3]) von Personen unter 12 Jahren (Art. 394) und den Angriff auf die Züchtigkeit dieser Personen (Art. 391). Eine ähnliche Bestimmung wie der Art. 458 des Spanischen St. G. B. ist der Artikel 392. Er bestraft die mittels Verführung begangene Schändung einer Jungfrau über 12 und unter 18 Jahren. Bemerkenswert ist, daß im Portugiesischen Strafgesetzbuch alle Sittlichkeitsdelikte Antragsdelikte sind, außer denjenigen, die an unter Zwölfjährigen begangen werden. (Art. 399).

Die Schweiz bestraft in ihrem Entwurf vom 23. Juli 1918 in dem § 166, bes. Teil, 5. Abschnitt, die Unzucht mit Kindern. Einmal (§ 166), gehört zur Unzucht mit Kindern der Mißbrauch eines Kindes unter 16 Jahren zum Beischlaf oder zu einer ähnlichen Handlung (Erschwerung der Strafe bei Schülern, Zöglingen usw.!), und das zweite Mal (§ 166, 2): „Wer mit einem Kinde unter 16 Jahren eine andere unzüchtige Handlung vornimmt, wer ein solches Kind zu einer unzüchtigen Handlung verleitet, und wer eine unzüchtige Handlung vor einem solchen Kinde vornimmt". Die Strafe ist Zuchthaus, die, wenn die Tat mit Schülern usw. vorgenommen wird, erhöht wird[4]).

---

[2]) 2. Buch, Titel 4, Kapitel 4: Von dem Verbrechen gegen die Sittlichkeit.

[3]) Art. 395: § 1. Die Entführung einer Minderjährigen unter 12 Jahren zu unehrbarem Zweck wird stets als Vergewaltigung angesehen. Nach Art. 398 wird die Strafe erhöht, wenn die Tat von Lehrern, Vormündern usw. begangen ist.

[4]) § 167 bestr. d. Unz. m. unm. Pflegebef. auch von mehr als 16 Jahren.

Zum Schutze der unmündigen Knaben gegen die Verführung durch homosexuelle Personen bestimmt der § 169, daß die Vornahme einer unzüchtigen Handlung an einer unmündigen Person durch eine mündige Person desselben Geschlechts mit Gefängnis bestraft wird.

Das Strafgesetzbuch der Niederlande vom 1. September 1886 hatte in seinen Artikeln 244, 245, 247 einen großen Jugendschutz, der durch die Novelle vom 20. Mai 1911 noch erhöht wurde. Im Artikel 244 wird das Mädchen unter 12 Jahren gegen den Vollzug des Beischlafes geschützt. Art. 245 verbietet dieselbe Handlung an einer Person zwischen 12 bis 16 Jahren, läßt aber die Verfolgung nur auf Antrag eintreten. Die unzüchtigen Handlungen mit Kindern unter 16 Jahren oder die Verleitung dazu wird im Artikel 247 bestraft. Neu ist die Bestimmung, die wie § 169 des Schweiz. St. G. B.) die männliche Jugend schützt. Art. 284a lautet: Ein Volljähriger, welcher mit einem Minderjährigen gleichen Geschlechts, dessen Minderjährigkeit er kennt oder kennen mußte, Unzucht treibt, wird mit Gefängnis bis zu 4 Jahren bestraft. Art. 248b bestraft auf Antrag die Verführung zum Beischlaf einer unbescholtenen Minderjährigen, durch Mißbrauch einer Macht, durch Gewalt oder Geschenke.

England bestraft in seinem Criminal Law consolidation statutes von 1861 die Sittlichkeitsdelikte gegen Jugendliche sehr streng. Der außereheliche Beischlaf (carnal knowledge) mit jugendlichen weiblichen Personen wird in folgenden Fällen bestraft. Wird der Beischlaf mit einer noch nicht 13jährigen weiblichen Person vorgenommen, tritt lebenslängliche Zuchthausstrafe ein[5]). (Cr. L. Am. Act. 1885 § 4, Stephan art. 255b, Entw. §§ 210/11 jedoch mit Strafmilderung, wenn es sich um Personen im Alter von 12 bis 13 Jahren handelt). Mildere Strafe (Gefängnis oder Zwangsarbeit) trifft denjenigen, der den Beischlaf mit weiblichen Personen im Alter von 13 16 Jahren ausübt und guten Grund hatte anzunehmen, daß die von ihm gemißbrauchte Person das Alter von 16 Jahren überschritten hatte (Crim. Law Anm. Act. § 5).

Eine Zusammenfassung der Children Acts. von 1908 bis 1921 (The Children Act 1908, the Children Act Amend-

---

[5]) Vgl. Schuster S. 47.

ment Act, 1910, the Children (Employment Alroad) Act, 1913, the Juvenile Courts (Metropolis) Act, 1920 and the Children Act., 1921) stellt die Children Youngs Persons etc. Bill vom 18. Januar 1924 dar. Im ersten Teil, Offenses against or in respect of children or young persons, der vom strafrechtlichen Schutz der Kinder und Jugendlichen handelt, finden sich die Bestimmungen, die in der Criminal Law Amendment Act 12 und 13 Geo. 5 Ch. 56 vom 4. August 1922 enthalten sind. Nach Sektion 1 wird die Strafbarkeit bei einem unzüchtigen Angriffe (indecent assault) auf ein Kind oder eine jugendliche Person, gleichviel ob männlichen oder weiblichen Geschlechts, bei Einwilligung des oder der Angegriffenen nicht ausgeschlossen, wenn die jugendliche Person noch nicht 16 Jahre alt war. Das Schutzalter wurde hier von 13 auf 16 Jahre erhöht[6]).

In Nordamerika ist das Alter, bis zu dem absoluter Schutz gewährt wird, teilweise bis auf 18 Jahre erhöht[7]) (der Täter soll dann über 18 Jahre sein). Daneben werden auch andere Handlungen mit Kindern verboten (z. B. „improper liberties").

New-York hat in seinem penal code vom 26. Juli 1881 in Tit. 10, Kap. 2, § 278 folgende Bestimmung: „Wer Notzucht oder eine Handlung fleischlichen Verkehrs mit einer Frauensperson, welche nicht seine Ehefrau ist, verübt, ist, wenn die Frauensperson unter 10 Jahren alt ist, mit Einsperrung von 5—20 Jahren zu bestrafen.

Norwegen schützt in seinem Allgemeinen Bürgerlichen Strafgesetz für das Königreich Norwegen vom 22. Mai 1902 absolut die Kinder in 2 Stufen bis 13 und bis 16 Jahre. § 195, 2. Teil, Kap. 19 lautet: „Wer mit einem Kinde unter 13 Jahren unzüchtigen Umgang hat oder dazu mitwirkt, daß ein anderer solchen hat, wird nach § 192 bestraft (Gefängnis bis zu 10 Jahren)[8]). Im § 196 heißt es: „Wer mit einem Kinde unter 16 Jahren unzüchtigen Umgang hat, wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren bestraft. Die Personen zwi-

[6]) vgl. Wegner i. Z. St. W. Bände 44 S. 193; 45 S. 163.

[7]) Mittermaier, V. D. Bd. IV, S. 64.

[8]) Im Gesetz v. 1. Apr. 1905 wurde für Unzucht mit Mädch. unt. 12 Jh. körperliche Züchtig. als Zusatzstrafe angedroht. Mittermaier, V. D. IV, S. 65/66.

schen 16 und 18 Jahren sind im § 197 absolut gegen den unzüchtigen Umgang mit Gewalthabern und Aufsichtspersonen geschützt.

In Schweden geht der absolute Schutz von Mädchen bis zu dem Alter von 12 Jahren[9]).

Dänemark schützt in dem § 173 seines Gesetzbuches vom 10. Februar 1866 absolut die Mädchen unter 12 Jahren vor Unzucht. Auf Antrag wird die Verführung eines Mädchens im Alter von 12—16 Jahren zur Unzucht verfolgt. In seinem neuen Entwurf ist die Altersgrenze für Personen, die gegen Unzucht von Personen desselben und des anderen Geschlechts unbedingt geschützt sind, auf 15 Jahre festgesetzt[10]). Personen unter 18 Jahren sind wohl gegen Adoptiveltern, Vormünder, usw. wie gegen Verführung (d. h. „unter Mißbrauch einer auf Alter und Erfahrung herrschenden Ueberlegenheit"), seitens Personen des anderen Geschlechts geschützt (§§ 222—224).

Das Strafgesetzbuch Sowjet-Rußlands vom 1. Juni 1922 hat in seinem besonderen Teil Kap. 5 Nr. 4 (Delikte auf dem Gebiete der geschlechtlichen Beziehungen) gleich als erste Vorschrift, den § 166 mit der Ueberschrift: Geschlechtsverkehr mit Kindern. Er lautet: „Der geschlechtliche Verkehr mit Personen, die die Geschlechtsreife nicht erlangt haben, wird mit Freiheitsentziehung für die Dauer von mindestens 3 Jahren mit strenger Isolierung bestraft." Erschwert ist der Fall nach § 167, wenn dieselbe Handlung mit der Defloration oder mit widernatürlicher Unzucht verbunden ist. Im § 168 ist der sittliche Verderb von Minderjährigen durch an denselben vorgenommene unsittliche Handlungen bestraft. In sämtlichen Fällen werden Minderjährige beider Geschlechter geschützt.

Das türkische Strafgesetzbuch vom 1. März 1926 bestimmt im § 414[11]), daß der Mißbrauch von Kindern zur Unzucht, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mit Zuchthaus bestraft wird (Erschwerung der Strafe bei Begehung durch Gewalt, Drohung, usw.). § 415 erweitert diesen Tatbestand und bestraft auch jede andere unzüchtige Handlung an den Kindern.

---

9) Mittermaier, V. D. IV, S. 67.

10) Lucas, S. 594.

11) 2. Buch, 8. Teil, Abschn. 1: Notzucht, Verführung Jugendlicher und Verletzung des Schamgefühls.

Das bulgarische Strafgesetz vom 2. Februar 1896 unterscheidet zwischen unzüchtigen Handlungen an Kindern unter 13, zwischen 13 und 16 Jahren und dem Beischlaf unter 13 und zwischen 13 und 16 Jahren.

Die unzüchtigen Handlungen an Kindern unter 13 Jahren werden nach § 214 mit Zuchthaus bestraft. Milder werden diese Handlungen nach § 215 an Personen zwischen 13 und 16 Jahren beurteilt, wenn sie auch ohne Einwilligung begangen werden; oder zwar mit Einwilligung der Person, aber ohne daß sie für das Wesen und die Bedeutung der Handlung selbst Verständnis besitzt. Der Beischlaf an einem Kinde unter 13 Jahren (§ 218) oder an einer Person zwischen 13 und 16 Jahren (§ 218, 2) wird mit Zuchthaus bestraft. Bei den Bestimmungen über die Notzucht findet sich noch die Vorschrift (§ 220), daß eine schwere Strafe verwirkt ist, wenn die genotzüchtigte Person jünger als 16 Jahre alt ist.

Nach § 232 findet die Verfolgung der Delikte aus § 215 und § 218, 2 nur auf Antrag statt.

Im Chinesischen Strafgesetzbuch vom 10. März 1912 wird die Vornahme unzüchtiger Handlungen mit einem Kinde mit Gefängnis- oder hoher Geldstrafe belegt. § 265 des 2. Buches, 22. Abschnitt lautet: „Wer gegenüber einer männlichen oder weiblichen Person unter 12 Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt, wird mit Gefängnis der 3.—5. Stufe oder Geldstrafe von 30—300 Dollar gestraft". Eine Erhöhung der Strafe tritt ein, wenn der Täter durch Gewalt, Drohung, Arzneimittel, Hypnose oder andere Mittel das Kind in einen widerstandsunfähigen Zustand versetzt hat. § 267 Abs. 2 sieht den außerehelichen Beischlaf mit einem Kinde weiblichen Geschlechts unter 12 Jahren als Notzucht an. Diese Verbrechen werden jedoch nach § 276 nur auf Antrag des Verletzten oder der Angehörigen verfolgt.

Japan stellt in seinem Strafgesetzbuch von 1907 die Kinder den Erwachsenen gleich. § 176, 2. Buch, 22. Abschnitt lautet: „Wer gegenüber einer Mannsperson oder Frauensperson, die das 13. Lebensjahr erreicht hat, mit Gewalt oder Drohung eine unsittliche Handlung vornimmt, wird mit Zuchthaus von 6 Monaten bis zu 7 Jahren bestraft. Der gleichen Strafe verfällt, wer gegen eine Mannsperson oder Frauensperson, die das 13. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, eine unsittliche Handlung vornimmt. Im § 177 wird die Notzucht mit einer Frau über 13 Jahren mit mindestens 2 Jahren Zuchthaus gestraft. Dieselbe Strafe trifft den, der

mit einer Frauensperson, die das 13. Lebensjahr noch nicht erreicht hat, den Beischlaf vollzieht[12]). Nach § 180 werden aber nur auf Strafklage diese Delikte verfolgt.

Die z. Zt. in Deutschland geltenden Strafbestimmungen.

Die historische Betrachtung der Entwicklungsphasen der Sittlichkeitsdelikte im Strafrecht aller Völker und Zeiten hat ergeben, daß für die Frage, wieweit die Erscheinungsformen der Sittlichkeit des Strafschutzes bedürfen, entscheidend ist: Teils die nationale Auffassung des Verhältnisses der Sittenzucht zu Religion und Recht, teils das Maß sittlicher Macht und Kraft, über welches in einer Nation und Periode die Familienzucht gebietet, teils endlich auch das jeweilige Bedürfnis der Rechtsordnung gegenüber dem Sittenzustande eines Zeitalters und die tatsächlichen Schranken einer zurzeit im Gebiet der Sitte durchführbaren Strafgewalt. So ist der einfache außereheliche Geschlechtsverkehr bald in gewissem Maße strafbar, entweder an beiden Geschlechtern, oder nur am weiblichen als dem, welchem als besondere Pflicht obliegt, Sittenzucht und Geschlechtsreinheit zu bewahren, bald nicht öffentlicher Strafe verfallend, sondern der Familie, der Kirche oder der Sittenpolizei überwiesen.

Darin stimmten aber die Rechte aller Zeiten und stimmen noch heute die Rechte aller Völker überein, daß bei der Geschlechtsunreife des Gemißbrauchten die Strafordnung herausgefordert wird.

In dem geltenden Strafgesetzbuch enthalten besondere Fälle der strafbaren geschlechtlichen Handlungen gegen Jugendliche die Paragraphen:

§ 182 — Verführung eines unbescholtenen Mädchens unter 16 Jahren;

§ 174, 1 — Unzucht mit abhängigen Personen,

§ 184, 2; 184 a — Verbreitung und Zugänglichmachung unzüchtiger Werke;

§ 181, 2 — Verkupplung von Kindern durch Eltern;

§ 175 — widernatürliche Unzucht;

§ 361, 6 a — Ausübung der gewerblichen Unzucht in der Nähe von Oertlichkeiten, wo sich Jugendliche aufhalten[13]). Außer in diesen Vorschriften zeigt sich auch in einer Reihe

---

[12]) Der Beischl. m. d. Kinde wird also d. Notz. gleichgestellt.

[13]) Dieser § ist durch § 16 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. 2. 1927 hinter § 361 Nr. 6 St.G.B. eingefügt worden.

von anderen Gesetzen das Bestreben, die Jugend vor sittlicher Gefährdung zu schützen. Verwiesen sei auf das Lichtspielgesetz vom 15. Mai 1920 und insbesondere das Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schmutz- und Schundschriften vom 18. Dezember 1926, R. G. Bl. I, S. 505.

Die §§ des Strafgesetzbuches verhalten sich entweder subsidiär oder alternativ zu § 176 Ziff. 3 (Verübung unzüchtiger Handlungen mit Kindern), der mit seiner allgemeinen Fassung den Mittelpunkt und die Grundlage des Schutzes der Jugendlichen bildet.

Wie bereits bemerkt, übernahm der § 176 Ziff. 3 St. G. B.[14]) wörtlich den § 144 des Preuß. St. G. B. Die Gesichtspunkte, die bei der Schaffung des Pr. St. G. B. maßgebend waren, stimmen daher mit denen des R. St. G. B. überein. Nur hinsichtlich des Strafmaßes wichen die Motive von 1870 von dem Pr. St. G. B. ab, indem sie die Strafen als zu hart ansahen. Nach ihrer Ansicht versuchte das Pr. St. G. B. Ziele zu erreichen, „die wohl der Moralist an die Sitte, nicht aber der Gesetzgeber an das Leben haben dürfe"[15]). Da die Geschworenen aus Abneigung gegen die mit der wirklichen Strafbarkeit der Handlung in keinem richtigen Verhältnisse stehende übergroße Härte der Strafen auch da ein Nichtschuldig aussprachen, wo nach der Lage des Falles ein Schuldig aber mit geringerer Strafe am Platze gewesen wäre, sind auf Grund der Aeußerungen preußischer Gerichtshöfe, und namentlich der Schwurgerichtspräsidenten, die Strafen erheblich gemindert worden. So wurde die Strafdrohung des § 144 St. G. B. von 20 Jahren Zuchthaus auf 10 Jahre Zuchthaus, bei mildernden Umständen bis auf Gefängnisstrafe — nicht unter 6 Monaten — herabgesetzt. Das Strafantragserfordernis, das ursprünglich bei § 176 St. G. B. bestand, wurde durch das Gesetz vom 26. Februar 1876, beseitigt.

Im § 176 Ziff. 3 St. G. B. wird in erster Linie die Vornahme unzüchtiger Handlungen erfordert. Der Begriff der

---

[14]) In den Vorarbeiten zum Entwurf des St.G.B. für den Norddeutschen Bund (siehe Anl. z. d. Motiv) wurde zwar zunächst wieder ein früheres als das 14. Lebensjahr in Betracht gezogen, jedoch auf das Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen hin, das den meist noch kindlichen Habitus und die mangelnde Urteilskraft der Vierzehnjährigen betonte, diese Altersgrenze beibehalten.

[15]) Entw. f. Nord. Bund S. 66 (Motive).

„unzüchtigen Handlung“ hat der Praxis viele Schwierigkeiten bereitet. Sie hat nach dem Reichsgericht (RG. 6, 116; 23, 233; 57, 239) stets geschlechtliche Beziehung.

Damit eine „unzüchtige Handlung“ vorliegt, genügt aber nicht überhaupt eine geschlechtliche Beziehung einer Handlung, vielmehr muß diese Handlung weiter gegen die Zucht, also gegen das Scham- und Sittlichkeitsgefühl verstoßen, was sich aus dem Wort „Unzucht“ ergibt. Das genügt aber noch nicht, es gehört vielmehr zum Begriff der unzüchtigen Handlung als weiteres Erfordernis ein subjektives Moment, nämlich ein Geschlechtsmotiv: der Täter muß aus sinnlicher Fleischeslust handeln, und es muß die Handlung von ihm zu dem Zweck begangen werden, um seine oder eines anderen geschlechtliche Sinneslust zu erregen. Die „unzüchtige Handlung“ ist demnach eine Handlung, die objektiv das allgemeine Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung verletzt[16]), und subjektiv von wollüstiger Absicht getragen ist. Erfordert wird weder eine Betastung der Geschlechtsteile des Kindes noch eine Berührung des entblößten Körpers. Der unzüchtige Angriff muß sich aber immer gegen den Körper des Kindes selbst richten; es genügt nicht die Vornahme einer unzüchtigen Handlung vor einem Kinde, selbst dann nicht, wenn die Erregung der Geschlechtslust daran gebunden war, daß der Täter in dem Kinde einen Zuschauer der Tat hatte. (R. G. i. J. W. 1927, 2015). So erfüllt z. B. Onanie vor den Augen des Kindes den Tatbestand nicht. (R. G. i. J. W. 1928, S. 804, 21). Auch in dem bloßen Ansehen der Geschlechtsteile des Kindes liegt keine Vornahme, da der Körper hierdurch nicht in Mitleidenschaft gezogen wird.

In zweiter Linie handelt es sich um die Verleitung der Person unter 14 Jahren zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen. Die Vornahme im ersten Tatbestand ist eine Handlung des Täters an dem Kinde, ohne Rücksicht, ob auf den Willen des Kindes eingewirkt wurde, ob das Kind noch sittenrein war oder nicht. Selbst wenn von dem Kinde die Initiative ausgeht, liegt eine Uebertretung des § 176 Ziff. 3 vor. (R. G. 10, 158, Recht 9, S. 373). Die Verleitung aber setzt eine Einwirkung auf den Willen des Kindes voraus, ein Geneigtmachen desselben zur Duldung des Mißbrauchs durch Geschenke, Ueberredung, usw. In ihr liegt eine besondere Gefahr für das leibliche und Seelenwohl

[16]) Die jüngeren Entscheidungen des R.G. lassen das frühere Erfordernis der Gröblichkeit fallen. R.G. 32, 418.

des Kindes. (R. G. 10, 30). Unter „Duldung“ ist das Uebersichergehenlassen eines Uebels und nicht der allgemeine Sinn des „Geschehenlassens“ zu verstehen. Wer Personen unter 14 Jahren veranlaßt, der Entblößung seines Gliedes zuzusehen, kann daher nicht wegen Verleitung zur Duldung unzüchtiger Handlungen bestraft werden. Denn hier verleitet der Täter nur dazu, die Vornahme unzüchtiger Handlungen an seinem Körper anzusehen, nicht aber, sie in dem obenbezeichneten Sinne zu erdulden. (R. G. 26, 278).

Vor dem Inkrafttreten des Jugendgerichtsgesetzes vom 16. 2. 1923 war es sehr streitig, ob eine Person von über 12 und unter 14 Jahren Täter des Verbrechens aus § 176 Ziff. 3, St. G. B. sein kann. Das Reichsgericht bejahte diese Frage. Es führte aus[17]), daß die Vorschriften in den §§ 55 bis 57 St. G. B. über das zur Strafmündigkeit erforderliche Alter das ganze Gebiet des Strafrechts beherrschen, sofern nicht Wortlaut und Sinn einer einzelnen Strafbestimmung das Gegenteil unzweifelhaft erhelle. Die im § 176 Ziff. 3, St. G. B. bezeichnete Altersgrenze des noch nicht vollendeten 14. Lebensjahres beziehe sich auf das Objekt, nicht auf das Subjekt des Verbrechens. Auch aus Geist und Zweck der Strafbestimmung sei die Straflosigkeit des Täters, welcher die Altersgrenze von 14 Jahren noch nicht erreicht hat, nicht abzuleiten. Diese Stellungnahme führt zu dem ungeheuerlichen Ergebnis, daß, wenn der Täter über 14 Jahre alt ist, der andere unter 14 Jahren stets straflos bleibt, während, wenn beide Teile unter 14 Jahren sind, (beispielsweise bei gegenseitiger Onanie) beide strafbar sind, da sie sich beide aktiv beteiligen, also auch der Verleitete über bloßes passives Verhalten hinausgegangen ist[18]). Gegen diese Ansicht wurde folgende begründete Einwendung erhoben: Sämtlichen Sittlichkeitsdelikten gegenüber Jugendlichen liegt das Prinzip zugrunde, ihr geschlechtlich-sittliches Leben mit Rücksicht auf ihre geschlechtliche Unreife zu schützen. Wenn nun der Gesetzgeber den noch nicht Vierzehnjährigen als noch nicht voll verfügungsfähig gegen gewisse Handlungen geschlechtlicher Natur schützt, so kann er auch diese noch nicht Vierzehnjährigen als Täter für dieselbe Handlung verantwortlich machen.

[17]) R.G. 7, 352; 20, 181.

[18]) Wie das R.G.: Ebermayer, L. K. § 176 Anm. 10, S. 547; Oppenhof § 176 Anm. 23 S. 362; v. Kries, in Z.St.W. 7, 529; Lenz, S. 28, Martens, S. 215; Binding, Lehrb. S. 198.

— Der Gesetzgeber bedroht die Verführung eines Kindes unter 14 Jahren, etwa zum Beischlaf, mit Zuchthaus, während die Verführung einer erwachsenen Person straflos bleibt. Hierbei liegt ihm der Gedanke zugrunde, daß er dem noch nicht 14 Jahre alten Kinde die Einsicht in die Bedeutung des Geschlechtsaktes nicht zutraut und ihm noch nicht die Verantwortlichkeit für eine freie Gestaltung des eigenen geschlechtlichen Lebens auferlegen will. Daraus ergeben sich zwei Folgerungen: Entweder der 12—14jährige Täter ist für das geschlechtliche Leben reif: dann muß er für seine Tat verantwortlich gemacht werden; dann wäre es aber unsinnig, ihm als Verbrechensobjekt einen verstärkten Schutz zu gewähren. Oder aber er ist nicht reif, dann bedarf er als Subjekt verbrecherischer Handlungen einer besonderen Fürsorge des Gesetzgebers; dann hat es aber keinen Sinn, ihn als verantwortlichen Verbrechenstäter zu bestrafen[19]).

Dieser Streit ist durch § 2 des Jugendgerichtsgesetzes obsolet geworden, nach welchem eine Person vor Erreichung ihres 14. Lebensjahres nicht bestraft wird, wenn sie eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht.

Nun werden aber Jugendliche über 14 Jahre weiterhin als grundsätzlich strafbar (unter Voraussetzung des § 3 des J. G. G.) angesehen. Aus oben angeführten Gründen scheint dies auch bedenklich. „Der Erwachsene soll, und er allein kann in vollem Sinne seine Verantwortlichkeit gegenüber der Jugend fühlen“[20]). In der Praxis wird der Richter zur Straffreiheit des Jugendlichen bis zu 18 Jahren dadurch gelangen, daß er seine Verstandes- oder Charakterreife, die im § 3 J. G. G. gefordert wird, verneint. De lege ferenda wird zu erwägen sein, ob der Grundsatz, der nach § 171 Abs. 4 St. G. B. für Verwandte und Verschwägerte in absteigender Linie gilt, nicht allgemein in das Strafgesetzbuch aufgenommen werden soll. Dann könnten als Täter dieser Delikte nur Personen über 18 Jahre zur Verantwortung gezogen werden[21]).

---

[19]) Derselben Ansicht: Frank, § 176 Anm. 11, S. 371; v. Schwarze, § 176, Anm. 21, S. 519; Meyer, § 138 Anm. 6; Olshausen, 9. Aufl., § 176; Dorn, S. 38; Villnow in G. S. 30, S. 137 und G.S. 37, S. 152 ff.; v. Liszt, § 106, 3, S. 547; Mittermaier, in „Justiz“ S. 178; Wachenfeld, Lehrb. S. 465; v. Bar, Gesetz... § 27 ff.

[20]) Wegner, Jugendrecht, S. 149.

[21]) Wegner, Jugendrecht, S. 149.

Die Stellungnahme der Entwürfe von 1909—1927.

Mit dem Beginn des 20. Jahrhunderts wurde es verschiedentlich unternommen, das Strafgesetzbuch von 1871 umzugestalten. Der Vorentwurf von 1909 übernahm in seinem § 244 den § 176 Ziff. 3 St. G. B. vollständig und setzte lediglich nach dem Sinn und Wesen dieser Vorschrift anstelle von „Personen" das Wort „Kind". Auch der Entwurf der Strafrechtskommission von 1913 änderte in dem § 319 die Vorschrift nicht wesentlich. Statt „verleitet" wurde „bestimmt" gesagt, und bei mildernden Umständen die Strafe auf 3 Monate Gefängnis herabgesetzt. Der Entwurf von 1919 übernahm den § 319 in seinem § 321 jedoch ohne Anführung des Alters, welches das Kind haben mußte. Doch in § 9 des Entwurfes hieß es: „Im Sinne dieses Gesetzes ist ein Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist." Der amtliche Entwurf von 1925 bestimmte in § 259: „Wer ein Kind, das noch nicht 14 Jahre alt ist, zur Unzucht mißbraucht, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft". Auch diese Vorschrift entspricht dem § 176 Ziff. 3 des St. G. B. Die Ausdrücke „Vornahme unzüchtiger Handlungen" und „Verleitung zur Verübung oder zur Duldung unzüchtiger Handlungen" wurde hier in die Worte: „zur Unzucht mißbrauchen" zusammengefaßt. Der Fall des Mißbrauchs eines Kindes zum Beischlaf ist, da er unter die Vorschrift des § 259 fällt, wie im geltenden Recht nicht besonders hervorgehoben. Im § 267 Abs. 2 wurde der Mann bestraft, der einen männlichen Jugendlichen verführte, um mit ihm Unzucht zu treiben. (Nach § 11 ist Jugendlicher, der noch nicht 18 Jahre alt ist).

Der Entwurf von 1927 hat in dem § 286 das „Verleiten" wieder aufgenommen. Auf das Merkmal der Verleitung konnte hier nicht verzichtet werden, um insbesondere den Täter zu treffen, der ein Kind zur Unzucht mit einem Dritten oder zur Unzucht am eigenen Körper veranlaßt.

Der Entwurf hat zwei neue Schutzbestimmungen aufgestellt.

§ 291 — § 264 E. v. 25 bestraft die Unzucht mit minderjährigen Verwandten und

§ 308, 2 = § 276 E. v. 25 bestraft den Frauenhandel mit noch nicht 18jährigen Personen.

Zu dem Entwurf sind von der Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen einerseits und von dem Kartell für Reform des Sexualstrafrechts andererseits Abänderungsvorschläge gemacht worden. Die Vereinigung, die für

inen starken Schutz der Jugend eintritt, hat zu dem § 259 einen Abänderungsvorschlag gemacht, ist also mit seiner Fassung einverstanden. Doch auch das Kartell, das im allgemeinen für eine geringe Bestrafung der Sittlichkeitsdelikte eintritt, ist mit diesem § im allgemeinen einverstanden, nur will es in schweren Fällen die Strafdrohung von 10 Jahren auf 5 Jahre Zuchthaus herabgesetzt wissen. So verschieden die beiden Gruppen sonst in der Behandlung der Sittlichkeitsdelikte sind, bei der Verfolgung der geschlechtlichen Handlungen mit Jugendlichen gehen sie vereint mit dem Bewußtsein, daß die Reinheit des Kindes nicht angetastet werden darf, und der Täter einer Bestrafung bedarf.

Im folgenden werden die Gründe ausgeführt werden, aus denen heraus die Strafe als gerecht erscheint.

Warum wird gestraft?

Das Gesetz, welches die Vornahme geschlechtlicher Handlungen, ganz gleich welcher Art, an Jugendlichen mit Strafe belegt, hat zunächst einmal den Schutz der körperlichen Integrität des Jugendlichen im Auge.

Wenn die geschlechtliche Reinheit der Jugendlichen geschützt werden soll, so stellt sich dies nicht als eine Zwangserziehung zur Sittlichkeit dar, wohl aber umgekehrt als Abhaltung dessen, was eine reine Charakterbildung beeinträchtigt. Dies ist zwar eine Beschränkung ihrer Freiheit, doch braucht das Gesetz sie hier nicht zu scheuen; auf allen Gebieten erkennt das Recht an, daß die Jugendlichen ihre Freiheit noch nicht selbständig handhaben können und unterwirft sie einer Aufsicht. Auch sonst wird von ihnen strengere Zucht verlangt. Lange Zeit sind sie der Schulpflicht unterworfen, sie können in Erziehungsanstalten kommen, sind erst spät oder garnicht ehemündig, usw.

Daher ist auch zu fordern, daß die geschlechtliche Reinheit der Jugendlichen unter allen Umständen bewahrt und respetiert werden muß. Es bleibt den Erwachsenen noch genug an Freiheit übrig. Erst wenn die kindliche Geschlechtehre als Rechtsgut gegen jeden Angriff besonders geschützt ist, kann ein sittenreines Geschlecht erzogen werden. Dies gilt selbstverständlich sowohl für Knaben als für Mädchen.

Bei den Schäden, die die Jugendlichen durch die an ihnen begangenen geschlechtlichen Handlungen erleiden, ist zweierlei zu beachten, und zwar: die körperliche Unreife und die sittliche Schwäche. Die erste läßt bei jedem gesunden Menschen den geschlechtlichen Angriff auf Kinder auf den ersten

Blick als etwas Unnatürliches und Abscheuliches erscheinen. Daher geht auch die gesetzliche Entwicklung des Strafschutzes von dem Mißbrauch unreifer Personen aus. Das feinere, ausgebildete Denken aber erkennt daneben, daß auch die sittliche Sphäre des Kindes der Beachtung bedarf. Trotz etwaiger eben eingetretener Mannbarkeit ist der Jugendliche als solcher zu schützen, damit er nicht sittlich verdorben werde und nicht als Erwachsener unfähig sei, die sittliche Ordnung einzuhalten. Es sind also einmal rein körperliche, physische Schäden (besonders bei Mädchen) und das andere Mal Schäden seelischer, psychischer Art.

Hofmann[22]) führt aus, daß bei den gemißbrauchten Jugendlichen häufig Verletzungen der Genitalien vorkommen und neben Nervenkrankheiten, die durch frühzeitige und wiederholte geschlechtliche Erregung hervorgerufen werden, noch neuro- und psychopathische Zustände auftreten. Am häufigsten sind es krampfartige epileptoide Zustände der Kinder, welche mit den an ihnen begangenen Notzuchtsakten in ursächlichen Zusammenhang gebracht werden.

Ebenso schwer, wenn nicht noch gefahrvoller sind die seelischen Schäden, die die Jugendlichen durch geschlechtliche Angriffe auf sie erleiden. Das gemißbrauchte Mädchen gewinnt von dem Geschlechtsakt den Eindruck einer Rohheit und Gewaltsamkeit. Dieser Eindruck bleibt bei ihm bestehen, selbst wenn es älter wird, und mit Furcht sieht es dem Tag der Ehe entgegen. Solche Menschen können auf die Zeit ihres Lebens unglücklich gemacht werden. Für die jungen Mädchen namentlich kann der mit ihnen vollzogene Beischlaf dieselben traurigen Folgen haben wie die Notzucht für eine erwachsene Frauensperson, die Vernichtung der weiblichen Ehre, des stolzen Gefühls eines ehrbaren Mädchens, nie einem Manne zur außerehelichen Befriedigung der Geschlechtslust gedient zu haben[23]).

Teils aus Angst, teils aus Abscheu vor dem ihm immer noch gewalttätig erscheinenden Manne wendet es sich in geschlechtlicher Beziehung der Frau zu. Die Folge ist eine unmittelbare Irreleitung des Geschlechtslebens.

[22]) Hofmann, S. 165.

[23]) Die Opfer sind nicht immer Mädchen, die der Geschlechtsreife nahestehen. Die Kriminalstatistik aller Länder zeigt, daß die Attentate eine große Anzahl Kinder in zartestem Alter betrafen und daß selbst das Säuglingsalter nicht verschont geblieben ist. Hofmann, S. 163.

Die analogen Folgen stellen sich bei dem Knaben ein, der von einem Manne gemißbraucht worden ist, und der an dieser Art des Geschlechtsverkehrs Gefallen gefunden hat.

Ein anderer Teil verfällt, und dies ist leider bei den frühzeitig sexuell berührten Kindern sehr oft der Fall, dem moralischen Verderben und gelangt auf die Bahn des Verbrechens. Aschaffenburg[24]) sagt hierzu folgendes: „Mit Entsetzen wird man immer wieder aus den Akten ersehen, daß die Kinder oft in den unzüchtigen Betastungen geradezu Vergnügen fanden, ja, daß nicht selten die Kinder die führende Rolle übernommen haben". Damit ist die betrübende Erscheinung der ausgebreiteten Kinderprostitution in allen Großstädten der alten und neuen Kulturwelt erklärt.

Es ist somit gezeigt worden, daß das mangelnde Verständnis der Kinder für die hohe Bedeutung der Geschlechtsehre, die häufigen, durch allerlei Versuchungen und leichte Gelegenheiten begünstigten Angriffe darauf, ihre Widerstandsunfähigkeit dagegen, endlich die für Kinder besonders schweren oft irreparablen Folgen der Verletzung und der psychische Schaden der sexuell berührten Jugendlichen einen Rechtsschutz notwendig erscheinen lassen.

Dazu kommt, daß die Reinheit der Jugendlichen mehr noch als die des Vollentwickelten Rechtsgut der Allgemeinheit ist. Das Heranwachsen einer geschlechtlich unverdorbenen und gesunden Jugend ist für das Staatswesen von hervorragender Bedeutung. Der Staat braucht eine gesunde, kräftige, sittlich gefestigte Jugend und nicht eine Jugend, die nervenkrank, epileptisch, homosexuell ist oder auf dem Wege des Lasters seine ganze Kraft verbraucht, von Geschlechtskrankheiten durchseucht, schließlich auf den Weg des Verbrechens gerät. Man sagt doch stets: „Der Jugend gehört die Zukunft". Es müßte aber heißen: „Der g e s u n d e n, u n v e r d o r b e n e n Jugend gehört die Zukunft". Denn auch diese Menschen werden einmal älter, bilden also in Zukunft das Volk des Staates.

Die sowohl physisch als auch psychisch kranke Jugend kann, wenn sie älter wird, nicht ordentlich arbeiten, fällt also dem Staat zur Last. Ein großer Teil heiratet und vererbt den Kindern Laster und Krankheiten. Ein solcher Staat wird im Leben der Völker niemals eine bedeutende Stellung erlangen. Der Staat muß also, um die moralische und körperliche Gesundheit seiner Untertanen, um deren Leistungsfähigkeit zu

[24]) Aschaffenburg, Zur Psychologie.. S. 410.

erhalten, und auch im Interesse der Selbsterhaltung, die Jugend vor unsittlichen Einflüssen bewahren. Dies kann er durch das Strafrecht erreichen.

Mit dem Staatsinteresse Hand in Hand geht das Interesse der Gesellschaft, des Volkes, welche einen Anspruch darauf hat, daß ihre Sitten respektiert und ihr Sittlichkeitsbewußtsein, ihre sittlichen Grundanschauungen, nicht durch unsittliche Handlungen verletzt werden.

Das Kartell für Reform des Sexualstrafrechts[25]) hat sich dagegen gewandt, daß die sittlichen Grundanschauungen des Volkes, die Reinheit des Volkslebens, das Gemeinwohl schutzwürdige Rechtsgüter sind. Es führt aus: „Auf dem Gebiete des Geschlechtslebens können als Interessen, deren Schutz durch Strafandrohung angestrebt werden soll, nur die freie Selbstbestimmung des Menschen, die Gesundheit des Menschen und der Schutz der Geschlechtsunreifen in Frage kommen; wo neben und außer diesen drei Gruppen rechtsschutzwürdige Interessen das „Gemeinwohl“, das „Rechtsbewußtsein“, die „sittlichen Grundanschauungen“, das „sittliche Empfinden“, das „sittliche Gefühl“ des Volkes, die „Reinheit unseres Volkslebens“ als Rechtsgüter angeführt werden, ersetzen diese unklaren Begriffe lediglich das fehlende, stichhaltige Argument; „Sittlichkeit als Negation des Geschlechtlichen — dieses Wortgebrauches sollte sich der Gesetzgeber nachgerade enthalten —“.

Zu Unrecht bestreitet das Kartell, daß es eine Volksseele, ein Volksleben gibt, dessen sittliche Grundanschauungen und damit dessen ethische Gesetze des geschlechtlichen Lebens verletzt werden. Zwar ändern sich die Sitten von Volk zu Volk und von Zeitalter zu Zeitalter und mit ihnen die sittlichen Lehren der Philosophen und der Religionen. Doch kann man aus diesen scheinbar unvereinbaren Gegensätzen in den Lehren der Philosophen wie in den Sitten der verschiedenen Zeitalter nicht folgern, daß jedes Volk, jede Zeit und jede Klasse ihre eigenen Begriffe von Sittlichkeit und Unsittlichkeit habe, und daß daher absolut gültige Moralgesetze in jedem Sinne — ganz allgemein, nicht nur in geschlechtlichem Sinne — etwas Undenkbares seien. Denn wenn man die Anschauungen von der ältesten Zeit bis heute und die Anschauungen aller Völker verfolgt und vergleicht, zeigt es sich, daß in zahlreichen Erscheinungen des menschlichen Lebens allgemein gültige und

[25]) Sittlichkeit und Strafrecht, S. 8.

dauernde ethische Gesetzmäßigkeiten festgelegt sind. So läßt es sich feststellen, daß im Laufe der Jahrtausende die Menschheit sich bemüht hat, das Kind zu asexualisieren und es als Heiligtum zu betrachten. Für vorliegende Arbeit kann man die sittliche Grundanschauung des Volkes etwa dahin zusammenfassen: Das Leben der Jugend darf nicht durch geschlechtliche Handlungen bedroht oder gar verletzt werden. Die geschlechtliche Reinheit der Jugend muß gewahrt werden, da sie das höchste Gut eines Staates ist.

Da alles Recht auf das Engste mit dem sittlichen Leben und der sittlichen Entwicklung der Völker verknüpft ist, mit anderen Worten, das Recht aus den sittlichen Anschauungen einer Zeit herauswächst, müssen diese ihren Niederschlag auch in den Gesetzen finden[26]).

Auch das tägliche Leben beweist uns das Vorhandensein eines, um mit den Worten des amtlichen Entwurfs zu sprechen, „sittlichen Empfinden des Volkes"[27]). So liest man z. B. leider sehr oft: Ein gräßliches Sittlichkeitsverbrechen an einem Kinde, oder: Schon wieder ein scheußlicher Fall der Kinderschändung, usw. Dies ist ein Zeichen dafür, daß die Tat nicht nur das sittliche Empfinden des betreffenden Reporters, sondern aller derer, die die Zeitung lesen, also der Menschen, verletzt. - Wer einmal eine Gerichtsverhandlung gegen einen Kinderschänder miterlebt hat, wird nicht so leicht die Empörung und den Abscheu der Menschen vergessen, die entweder als Zeugen über die Tat ihre Aussagen oder als Zuhörer nach Verkündung des Urteils ihrem Herzen Luft machten. Derartige Beispiele, die das Vorhandensein des Volkslebens, der Volksseele, beweisen, gibt es in Unmassen, man braucht nur mit der Wirklichkeit Fühlung zu haben.

Und dieses sittliche Empfinden des Volkes schützt auch der Gesetzgeber.

Die Aetiologie der Sittlichkeitsdelikte an Jugendlichen.

Bevor die Frage: „Wie muß gestraft werden?" beantwortet wird, muß die Aetiologie der Sittlichkeitsdelikte an Jugendlichen betrachtet werden.

---

26) „Es ist der sittliche Zorn des naturreinen Volkstums, welcher als strafende Gewalt auftritt". Woringen, S. 8.

27) E. v. 25 2. Teil, S. 131.

Mit Unrecht brachte Krafft-Ebing[28]) in seinem Werke „Psychopathia Sexualis“ die angebliche „Ueberhandnahme“ der die Kinder betreffenden Sexualdelikte mit der sich ausbreitenden Nervosität in den letzten Generationen in Zusammenhang, da diese Art der Unzucht zu allen Zeiten und bei allen Völkern und nicht weniger als heutzutage vorgekommen ist.

Die Pädophilie ist eine sehr weit verbreitete Erscheinung. Sie beruht zunächst einmal auf Aberglauben[29]), wie z. B. in vielen Ländern der Glaube herrscht, daß durch die Begattung eines unberührten Kindes Krankheiten geheilt werden. Auch die alte Ansicht, daß der Verkehr mit unreifen Mädchen das Leben verlängere, daß ihre Ausdünstung alte Männer verjünge, (sogenannter Sunamitismus) förderte früher und heute die Sittlichkeitsdelikte an Kindern.

Oft ist auch Schüchternheit und das Minderwertigkeitsgefühl von Menschen, die vor erwachsenen Frauen Angst haben, ihnen nicht zu genügen fürchten, Veranlassung zur Vergewaltigung von wehrlosen Kindern[30]).

Ein großes Kontingent zu den geschlechtlichen Handlungen gegenüber Jugendlichen stellen die Personen dar, die durch ihren Beruf tagtäglich und auch nächtlicherweise längere Zeit mit der Jugend in Berührung kommen und mit ihnen allein sind, wie z. B. Dienstboten, Erzieherinnen, Kindermädchen, Hausdamen, Lehrer, Pflegeväter und die übrigen Angehörigen des Erzieher- und Fürsorgeberufes[31]). Der Grund hierfür liegt nicht etwa darin, daß diese Personen lasterhafter sind als diejenigen, welche in anderen Berufen tätig sind. Sondern hier spielt die Gelegenheit die Verführerrolle, so daß eine sexuelle Erregung sich eben, weil keine Erwachsenen da sind, auf die jugendlichen Personen richtet, mit denen sie stets zusammen sind. Hier kommt meistens bloße Sinnlichkeit, die die Gelegenheit ausnützt, in Betracht.

Auch erwachsene Frauen, teils aus Furcht vor Schwängerung bei einem Beischlaf mit einem Erwachsenen, teils aus

---

[28]) Krafft-Ebing S. 340.

[29]) Bloch, S. 655; Beispiel im Archiv für Kriminal-Anthropologie 1904, Bd. 16, S. 173. „Unzucht mit Kindern als Volkssitte ist ein Symptom primitiver Kultur, daher bei Naturvölkern noch heute anzutreffen“. Bloch, S. 655.

[30]) Stekel, S. 314.

[31]) Kronfeld, S. 72.

dem Suchen nach neuen pikanten Erregungen, kommen als Attentäter in Betracht. Neben diesen finden sich die Wüstlinge und Lebemänner, die stets auf der Suche nach „Fruits verts“ sind. Das Reine, Unschuldige im Wesen des Kindes und der virgo intacta erregt diese Menschen[32]), denn es steht im Widerspruch zu ihrer eigenen sexuellen Raffiniertheit. Dieser Kontrast wirkt als intensiver Reiz.

Unverkennbar sind auch sadistische und fetischistische Momente[33]). Der Sadismus zeigt sich in dem gewaltsamen psychischen und oft auch physischen Aufdrängen einer unzüchtigen Handlung einer zarten und schwachen Person gegenüber. Der Täter gewinnt eine Art Herrschaft über das Kind. Auch die Ueberwindung des sich schämenden, des sich sträubenden, weinenden Mädchens reizt ebenfalls den Sadisten.

Andere, nicht seltene Veranlassungen zum geschlechtlichen Mißbrauch von Kindern geben der Alkoholrausch[34]) und der Altersblödsinn[35]).

Auch Vagabunden und Gefangene, die lange Zeit weiblichen Umgang entbehrt, benutzen das erste beste ihnen begegnende Kind, um sich zu befriedigen.

Oft geht auch die Initiative zur Unzucht vom Kinde selbst aus, und solcher geschlechtlicher Verkehr von Kindern untereinander oder mit Erwachsenen sind durchaus keine seltenen Vorkommnisse.

Besonderer Hervorhebung bedürfen noch die Menschen, die aus angeborenem Pädophilismus den geschlechtlichen Umgang mit Jugendlichen pflegen. Es sind damit diejenigen gemeint, die nicht durch sexuelle Perversität, Lüsternheit, Altersblödsinn, sondern sich deshalb der Kinder zum Geschlechtsakt bedienen, weil sie von Erwachsenen sexuell nicht erregt werden können. Diese Menschen, die an psycho-sexuellem Infantilismus leiden, weisen in vieler Hinsicht eine Zurückgebliebenheit auf. „Der Geschlechtstrieb dieser Personen entwickelt sich nicht, wie er es bei einem gereiften erwachsenen Menschen getan hat, sondern behält einen spielerischen Cha-

---

32) Stekel, S. 322 bezeichnet diesen Drang, das Reine zu beschmutzen, mit „satanisch“.

33) Vgl. Wulffen in Aschrott-Liszt S. 133, Stekel S. 324, Forel, S. 259, Wulffen, S. 405.
S. 133.

34) Kronfeld, S 72, Bloch, S. 658, Wulffen in A. Liszt

35) Forel, S. 259, Bloch, S. 658, Stekel, S. 313; Aschaffenburg Zur Psych.... S. 406, Leppmann, S. 432.

rakter, der sich auf kindliche Individuen erstreckt"[36]). – Trotz aller Ermahnungen und guten Vorsätze werden diese unglücklichen Menschen immer wieder ihren Geschlechtstrieb bei Jugendlichen zu befriedigen suchen, eine Handlung begehen, die sie nachher meist tief bereuen.

Welche Täter sind straflos und welche strafbar?

Für diese Personen trifft der § 51 St. G. B. zu, der sagt, daß eine strafbare Handlung nicht vorhanden ist, wenn sich der Täter zur Zeit der Begehung der Handlung in einem Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand. Denn eine krankhafte Störung, die eine Bestimmbarkeit des Willens durch vernünftige Erwägungen ausschließt, liegt dann vor, wenn der Anreiz zu einer Tat so stark ist, daß vorhandene Hemmungsvorstellungen nicht zur Wirkung kommen können[37]). Man mußte also bisher diejenigen Personen, die gleichsam von Geburt aus Pädophilen waren, freisprechen. Es bestand keine Handhabung, sie in Heilanstalten zu internieren, und so wurden diese an und für sich unglücklichen Menschen wieder in Freiheit gesetzt, wo sie trotz guter Ermahnungen und Ratschläge doch nicht ihren Trieb niederkämpfen konnten und aufs Neue unter den Kindern ihre Opfer suchten. „So ist jedes Kind, das dem Angriff dieser Menschen zum Opfer fällt, ein reiner Vorwurf gegen den Staat, der seine Unzulänglichkeit, die Gesellschaft zu schützen, dadurch bewiesen hat"[38]). Der Entwurf von 1925 sah die unbedingte Notwendigkeit ein, solche Menschen nicht nur von der Gesellschaft fern zu halten, sondern sie auch zu bessern, zu heilen; er bestimmt im § 43[39]), daß für diejenigen, die wegen Unzurechnungsfähigkeit freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt oder als vermindert Zurechnungsfähige verurteilt sind, das Gericht zugleich ihre Unterbringung in eine öffentliche Heilanstalt anordnen kann, falls die öffentliche Sicherheit diese Maßregel erfordert.

Es hat sich die durchaus falsche Theorie herausgebildet, daß jeder Sittlichkeitsverbrecher unzurechnungsfähig sei, weil die geschlechtliche Erregung, ohne die ja ein solches Verbrechen überhaupt unmöglich ist, ihn in den Zustand von Be-

[36]) Hirschfeld, Bestraf. sex. Triebabw. S. 172.
[37]) R.G. 57, 76. Ebermayer L. R. § 51 Anm. 5, S. 264.
[38]) Aschaffenburg, Psychologie... S. 416.
[39]) Ebenso AE v. 1927, § 56.

wußtlosigkeit versetzt hat, durch den seine freie Willensbetätigung ausgeschlossen gewesen sei. So sagt Bloch[40]): „Ein vom Geschlechtstrieb umgarnter und unter dem Einfluß desselben eine bestimmte Handlung ausführender Mensch ist nicht ganz zurechnungsfähig; der Wollüstling nicht ganz psychisch gesund“. Auch Forel[41]) reiht den „Sklaven des Geschlechtstriebs“ unter die geistig Abnormen und vermindert Zurechnungsfähigen ein; derselben Ansicht sind u. A. Krafft-Ebing und Kronfeld[42]).

Unter freier Willensbestimmung darf aber nicht nur das Wollen verstanden werden, welches eine Folge klaren, von einer Leidenschaft unbeeinflußten Nachdenkens ist, da sonst nur in den allerseltensten Fällen ein Mensch über freie Willensbestimmung verfügen kann. Vielmehr ist der Wille die Fähigkeit, sich aus eigenem inneren Antrieb ein Ziel zu setzen, welches man mit allen Mitteln, die einem zu Gebote stehen, zu erreichen versucht. Die Erregung oder Begierde, die uns anspornt, mit aller Willenskraft den beabsichtigten Erfolg zu erreichen, schließt die Freiheit des Willens nicht aus; sie setzt höchstens unsere Widerstandsfähigkeit herab. Würden wir sie für ausreichend erachten, die freie Willensbestimmung und damit auch die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Täters auszuschließen, so würde jede Strafvorschrift wegen eines Sittlichkeitsverbrechens hinfällig werden, da, wie bereits bemerkt, ein solches ohne Erregung nicht gedacht werden kann, diese also präsumtiv jeder Täter innegehabt haben muß. Man würde, obige Ansicht streng durchgeführt, dazu gelangen, alle Strafvorschriften, nicht nur diejenigen der Sittlichkeitsdelikte, zu streichen und gerade die schwersten Verbrechen für straflos zu erklären, denn auch der Mörder schreitet wohl niemals ohne starke Erregung zur Tat. Damit würde die Lehre Lombrosos überboten werden, durch die Irrenanstalten stets überfüllt, die Strafanstalten jedoch leer gehalten würden. Der § 51 St. G. B. wird also außer in dem vorher besprochenen Fall und in dem Fall der Begehung einer Tat im Alkoholrausch den Kinderschändern nicht zur Seite stehen. Gibt doch auch Krafft-Ebing[43]) zu, daß eine

---

[40]) Bloch S. 641.

[41]) Forel, Ueber die Zurechnungsfähigkeit d. normalen Menschen, S. 21.

[42]) Vgl. Krafft-Ebing S. 331, Kronfeld, S. 72. Aschaffenburg, Zur Psych., S. 416.

[43]) Krafft-Ebing, S. 407.

nicht geringe Anzahl dieser scheußlichsten Verbrechen nicht von Geisteskranken begangen würden, sondern von Individuen, die aus Uebersättigung im natürlichen Geschlechtsgenuß, aus reiner Geilheit und Rohheit handeln. Die Gesetze, die die geschlechtlichen Handlungen an Jugendlichen bestrafen, erscheinen daher nicht als ungerechte Tyrannei, sondern als wohltätige Hemmung des krankhaften Triebes. Wer sich als gemeingefährlich erweist, hat kein Recht zu verlangen, daß man ihm die Möglichkeit gibt, seinem gemeingefährlichen Triebe nachzugehen[44]). Es ist also keine Frage, daß die Unzuchtsdelikte an Jugendlichen einer ernsten Verfolgung bedürfen. Sie müssen geschützt werden, da sie sich selber zu schützen nicht imstande sind. „Wer das geschlechtliche Verfügungsrecht eines Menschen über sich beugt und verletzt, wer sich willenlose Kinder zu eigen macht, muß als Schädling ausgeschaltet werden auf längere oder kürzere Zeit, je nach dem Grade seiner Gemeingefährlichkeit"[45]).

Die Strafe.

Es muß jedoch bezweifelt werden, ob die vom Gesetz angedrohte Zuchthausstrafe (in milderen Fällen Gefängnisstrafe) das geeignete Mittel ist, die Gesellschaft vor solchen Menschen zu sichern. Sie sind zwar für die Zeit ihrer Einschließung in der Strafanstalt sichergestellt, doch ist bei ihrer Freilassung die Gefahr des Rückfalles gegeben, und jeder Rückfall ist mit dem Opfer eines Kindes, mit der Vergiftung einer Menschenseele gleichzustellen. Es ist also nötig ,daß das Strafrecht neben den eigentlichen Sicherungsmaßnahmen auch Besserungsmaßregeln vorsieht, denn erst durch das Zusammenwirken dieser beiden ist ein Schutz der Jugend gewährleistet. Treffend sagt Mittermaier[46]): „Hier zeigt sich deutlich, daß unser Strafrecht noch garnicht grundsätzlich Wesen und Weg seiner Entwicklung erkannt hat: es bleibt immer noch im Grund eine äußere Tatbewertung, statt daß es mindestens ebensosehr Maßregel zur sozialen Behandlung eines Menschen ist, dessen Tat seine soziale Eigenart offenbarte. Und sodann ist noch zu bedenken, daß vor allem Staat und Ge-

[44]) Aschaffenburg, Zur Psych.. S. 416.
[45]) Hirschfeld, Bestraf. sex. Triebabw. S. 175.
[46]) Mittermaier, In „Justiz" 1927, S. 179.

sellschaft ganz anders als bisher für die Hochhaltung der Reinheit des Geschlechtslebens sorgen müssen. Erst dann haben wir das Recht zu strenger Bestrafung."

„Bei den sexuellen Verbrechen handelt es sich fast stets bei den Tätern um Individuen, die durch ärztliche Beeinflussung viel eher gebessert werden als durch Gefängnisstrafe"[47]. So wurde in der medizinischen Wissenschaft der Ruf laut, die Internierung nicht durch Richter, sondern durch ärztliche Pädagogen festzusetzen[48]), ebenso will Näcke[49]) das Gefängnis zu einer Art Krankenhaus und Erziehungsanstalt umgestaltet wissen. Der Schutz der Gesellschaft gegen die sexuellen Verbrechen soll nur Aerzten anvertraut werden. „Die Aerzte werden die Richter der Zukunft auf diesem Gebiete sein"[50]).

Diese Forderungen gehen jedoch zuweit und wäre de lege ferenda die beizubehaltende Freiheitsstrafe mit, wo Erfolg versprechend, gleichzeitiger ärztlicher Behandlung diejenige Strafe, die das Volksempfinden als gerecht ansehen wird.

---

47) Bloch, S. 694.
48) Kräpelin: Zur Frage der gemind. Zurechnungsfähigkeit.
49) Näcke, S. 60.
50) Hirschfeld.

Lebenslauf.

Am 24. Februar 1904 bin ich als Sohn des Kaufmanns Julius Wittner und seiner Ehefrau Ida, geb. Pollak in Kattowitz geboren. Nach Besuch der Vorklassen der Mittelschule zu Kattowitz, trat ich in die dortige städtische Oberrealschule ein, die ich Ostern 1923 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Ich studierte an den Universitäten Breslau und Freiburg und bestand am 2. und 3. April 1928 am Oberlandesgericht in Breslau das Referendarexamen und am 5. Juni desselben Jahres das examen rigorosum.

Gegenwärtig stehe ich beim Amtsgericht in Breslau im Vorbereitungsdienst.